Evangelische Kirche
im Rheinland

Konzept zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Wachet,
steht im Glauben,
seid mutig und
seid stark. 1. Kor. 16,13

Herausgeberin: Evangelische Kirche im Rheinland

INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT 3

PRÄAMBEL 4

Unser Eingeständnis 5

Unsere Haltung 5

Schutzkonzept 7

Formen sexualisierter Gewalt 8

Das Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt 9

Leitgedanke 10

Potenzial- und Risikoanalyse 11

Beschreibung des Umgangs mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen 11

Umgang mit beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden 13

Führungszeugnisse 14

Selbstverpflichtungserklärung 15

Schulungen 16

Vertrauensperson 16

Fehlerkultur und Beschwerdemanagement allgemein 17

Ansprechstelle für den Umgang mit Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung 18

Intervention 18

Interventionsteam 19

Interventionsleitfaden 20

Strafanzeige 24

Meldepflicht 25

- Wenn ehrenamtliche Mitarbeitende einen Verdacht haben 26
- Wenn beruflich Mitarbeitende einen Verdacht haben 26

Regelungen bei Anfragen und Meldungen, die vom vorgegebenen Weg abweichen 27

Ehrenamtliche Mitarbeitende haben einen Verdacht 27

Berufliche Mitarbeitende haben einen Verdacht 27

Öffentlichkeitsarbeit bei Verdachtsfällen 28

Aufarbeitung 28

Rehabilitierung 29

Evaluation und Monitoring 30

ANHÄNGE

1. Potenzial- und Risikoanalyse 32–40
2. Aufforderungsschreiben Führungszeugnisse 41–42
3. Liste von Tätigkeitsbereichen Ehrenamtlicher ab 14 Jahren in Gemeinden und Kirchenkreisen 43–47
4. Selbstverpflichtungserklärung 48
5. Vertrauensperson und Ansprech- und Meldestelle der Evangelischen Kirche im Rheinland bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt 49
6. Insoweit erfahrene Fachkraft zur Gefährdungseinschätzung des Kindeswohls (§ 8a SGB VIII) der Evangelischen Kirche im Rheinland 50
7. Beschwerdemanagement der Evangelischen Kirche im Rheinland 51
8. Beschwerdemanagement für Kinder und Jugendliche für die Evangelischen Kirche im Rheinland 52–54
9. Interventionsleitfaden bei sexualisierter Gewalt 55
10. Weitere Beratungs- und Mitteilungsmöglichkeiten. 56

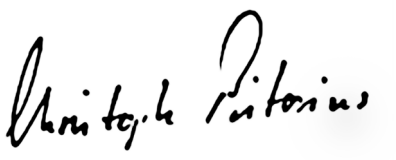
VORWORT

Die Evangelische Kirche im Rheinland hat auf der Landessynode am 15. Januar 2020 ein Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt verabschiedet. Dieses ist am 1. Januar 2021 in Kraft getreten. Es verpflichtet alle Körperschaften zur Erstellung eines Schutzkonzepts. Die Kirchenleitung hat am 9. Dezember 2021 das vorliegende Schutzkonzept als Rahmen für die Schutzkonzepte der unselbstständigen Einrichtungen auf landeskirchlicher Ebene beschlossen und Personen für die darin formulierten Rollen berufen.

Zur Erarbeitung war eine Arbeitsgruppe unter Leitung des Vizepräses eingesetzt worden: Dr. Juliane Arnold (Evangelische Hauptstelle für Familien- und Lebensberatung), Irene Diller (Stabsstelle Vielfalt und Gender, Michael Kempen (Gesamt-Mitarbeitendenvertretung), Christiane Münker-Lütkehans (Kirchenleitung), Claudia Paul (Ansprechstelle für den Umgang mit Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung), Lara Salewski (Dezernat schulische und außerschulische Bildung), Jürgen Sohn (Dezernat Gemeinde). Im Namen der Kirchenleitung danke ich den Mitgliedern der Arbeitsgruppe Schutzkonzept für ihre kompetente und professionelle Mitwirkung.

Dem Schutzkonzept ist ein Bibelvers vorangestellt: **Wachet, steht im Glauben, seid mutig und seid stark. 1. Kor. 16,13.** Damit verbindet die Arbeitsgruppe den Appell, die Implementierung und Umsetzung dieses Schutzkonzepts anzugehen mit Wachsamkeit, orientiert an Zuspruch und Anspruch des Evangeliums, mit Mut und Stärke. Möge dies dazu beitragen, um Menschen im Wirkungskreis der evangelischen Kirche, insbesondere Kinder, Jugendliche und hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen sowie Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen (Minderjährige und Volljährige) vor sexualisierter Gewalt zu schützen und ihre Würde zu bewahren.

Düsseldorf im Dezember 2021



Christoph Pistorius, Vizepräses

PRÄAMBEL

„Aus dem christlichen Menschenbild erwachsen die Verantwortung und der Auftrag, Menschen im Wirkungskreis der evangelischen Kirche, insbesondere Kinder, Jugendliche und hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen sowie Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen (Minderjährige und Volljährige) vor sexualisierter Gewalt zu schützen und ihre Würde zu bewahren. Die Evangelische Kirche im Rheinland setzt sich gemeinsam mit der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und ihren Gliedkirchen für einen wirksamen Schutz vor sexualisierter Gewalt ein und wirkt auf Aufklärung und Hilfe zur Unterstützung Betroffener[1] hin. Der kirchliche Auftrag verpflichtet alle in der Kirche Mitwirkenden zu einer Haltung der Achtsamkeit, der Aufmerksamkeit, des Respekts und der Wertschätzung sowie der grenzachtenden Kommunikation durch Wahrung persönlicher Grenzen gegenüber jedem Mitmenschen.“[2]

Die Evangelische Kirche im Rheinland „ist eine presbyterialsynodale Gemeinschaft in Gestalt der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Landeskirche. Die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und die Landeskirche nehmen den Auftrag der Kirche ... in ihrem Bereich im Rahmen der kirchlichen Ordnung jeweils in eigener Verantwortung wahr. Die Landeskirche fördert und unterstützt die Arbeit der Kirchenkreise und Kirchengemeinden.“[3] Dazu hält die Landeskirche neben dem Landeskirchenamt Ämter, Werke und Einrichtungen vor.
Dieses Konzept zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der Evangelischen Kirche im Rheinland ist verbindlicher Rahmen für Präventions- und Interventionsarbeit auf landeskirchlicher Ebene (inklusive der unselbstständigen Einrichtungen) gemäß § 6 des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt. Auf selbstständige Einrichtungen oder Vereine, an denen die Evangelische Kirche im Rheinland beteiligt ist, soll eingewirkt werden, das Anliegen des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt im eigenen Zuständigkeitsbereich umzusetzen.

Die Implementierung und Umsetzung dieses Schutzkonzepts brauchen Wachsamkeit, Orientierung an Zuspruch und Anspruch des Evangeliums, Mut und Stärke.

1 „Betroffene“ meint Personen, die Opfer sexualisierter Gewalt sind.
2 Präambel des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der Evangelischen Kirche im Rheinland.
3 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland.

Unser Eingeständnis

Es ist für uns unverzeihlich, dass es in der Vergangenheit durch beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende wiederholt zu massiven Formen sexualisierter Gewalt und auch schweren Straftaten gekommen ist. „Unter dem Dach der Kirche haben Menschen die Würde anderer missachtet und verletzt.“[4]

Insbesondere die Versagung der Hilfe für Betroffene und das Institutionsversagen in der Aufsicht unserer Kirche beschämen uns zutiefst. „Unsere Kirche ist schuldig geworden, weil in ihr Täter geschützt wurden.“[5] In Gemeinden und Einrichtungen, Kirchenkreisen und unserer Landeskirche „ist weggeschaut worden, weil das Ansehen der Amtsträger hoch war.“[6] Täterinnen und Täter dürfen auf keinen Fall durch ihr Amt oder die persönliche Bekanntschaft mit Verantwortlichen in der Kirche vor Strafe und Konsequenzen geschützt werden. In unserer Kirche sind von sexualisierter Gewalt Betroffene nicht gehört worden. In den Gemeinden und Einrichtungen, Kirchenkreisen und unserer Landeskirche sind Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene nicht immer geschützt worden. Das ist unverzeihlich. Wir bekennen hier und vor Gott unsere Schuld, die wir in jedem Einzelfall betroffener Menschen auf uns geladen haben, und bereuen unsere Schuld und unser Versagen. Eine „Kultur des Wegschauens“ darf und wird es nicht mehr geben. „Gegen das Wegschauen gehen wir vor. Verharmlosung und Unwissen müssen wir vorbeugen.“[7]

Unsere Haltung

Die Arbeit der Evangelischen Kirche im Rheinland, insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen, geschieht im Auftrag und Angesicht Gottes. Sie ist von Achtsamkeit, Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Die Persönlichkeit und Würde aller Menschen, die den Mitarbeitenden in der Arbeit begegnen, werden geachtet, und die individuellen Grenzen werden respektiert. Die Evangelische Kirche im Rheinland versieht ihre gesamte Arbeit in Verantwortung vor Gott und den Menschen.

Sexualität ist eine gute Gabe Gottes und eine positive Lebenskraft, die zu jeder Phase menschlichen Lebens gehört. Dies gilt für das gesamte Spektrum sexueller Orientierungen und Geschlechteridentitäten, solange die Würde und die Grenzen der Beteiligten geachtet werden, solange niemand verletzt, missbraucht oder ausgebeutet wird.

„Verstehen wir Sexualität – trotz aller möglichen Ambivalenzen und mitunter Gefährdungen – als Gabe Gottes, dann ist sie in seinem Schöpferhandeln verankert und für uns Menschen etwas elementar Positives.“[8]

4 Schuldbekenntnis der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland (27.10.2019), https://www2.ekir.de/inhalt/schuldbekenntnis-der-kirchenleitung-der-evangelischen-kirche-im-rheinland/

5 ebd.

6 ebd.

7 ebd.

8 Dabrock, Peter, Augstein, Renate, Helfferich, Cornelia, Schardien, Stefanie, Sielert, Uwe (2015): Unverschämt schön. Sexualethik: evangelisch und lebensnah. Gütersloher Verlagshaus, Gütersloh, S. 10.

„Sinnlichkeit und Berührung, Körperlichkeit und Sexualität gehören zum menschlichen Leben, von den ersten Tagen als Säugling bis ins höchste Alter. Damit gehört Sexualität auch zum Leben der Kirche." Sexualität ist somit mehr als Genitalität und Geschlechtsverkehr und hat viele unterschiedliche Ausdruckformen. Sie steht in Verbindung zu Liebes- und Beziehungsfähigkeit. Indem wir die sexuelle Entwicklung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen ernst nehmen, erkennen wir Menschen als sexuelle Wesen an. „Ein umfangreiches Wissen über Sexualität, Sprach- und Handlungsfähigkeit sowie ein selbstbestimmter und verantwortungsvoller Umgang mit Sexualität stellen eine wesentliche Grundlage zur Prävention von sexuellen Übergriffen, sexueller Gewalt und sexueller Ausbeutung dar."[9]

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf eine altersangemessene Bildung auch und gerade im Blick auf ihre Sexualität. Sexualpädagogische Konzepte und sexualpädagogisches Arbeiten ergänzen dieses Schutzkonzept. „Schutzkonzepte sollten durch sexualpädagogische und medienpädagogische Konzepte flankiert werden. Ein derartiges systematisches Herangehen hilft Einrichtungen und Organisationen unabhängig vom Engagement einzelner Personen, zentrale Risiken zu minimieren: zum einen das Risiko, dass Kinder und Jugendliche sexuelle Gewalt in der Einrichtung erleiden einschließlich des Risikos, dass übergriffiges Verhalten nicht als solches gewertet und geahndet wird; zum anderen das Risiko, dass betroffene Kinder und Jugendliche von Fachkräften nicht erkannt werden und in der Folge keine Hilfe erhalten."[10]

Wenn Sexualität zur Machtausübung missbraucht wird, handelt es sich immer um Machtmissbrauch. In unserer kirchlichen Arbeit wollen wir den notwendigen Schutzraum bieten und Sexualität und sexualisierte Gewalt nicht tabuisieren. Wir wollen sexuelle Bildung ernst nehmen und mit den hier beschriebenen Maßnahmen Ängste nehmen, Sprachfähigkeit erhöhen und Situationen erkennen, die sexualisierte Gewalt begünstigen könnten.

„Schweigen hilft nur den Täterinnen und Tätern. Wir wollen die Kommunikation über sexualisierte Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene erleichtern[11] und die Sprachfähigkeit in unserer Kirche erhöhen. Verharmlosung, Wegschauen und mangelnde Transparenz sollen überwunden werden. „Gemeinsam wollen wir eine noch stärkere Sensibilisierung für das Thema und die vielfältigen Gefahrenlagen erreichen. Schutz wird nur dann wirksam sein, wenn sexualisierte Gewalt kein Tabuthema mehr darstellt.[12] Dabei sind die Etablierung eines Schutzkonzeptes und die Enttabuisierung des Themas für uns von grundlegender Bedeutung."[13]

9 Evangelische Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Erwachsene Köln (2001): Sexualpädagogisches Konzept. Köln, S. 6.

10 Nationaler Rat gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen, Berlin (2021): Gemeinsame Verständigung des Nationalen Rates gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen S. 28.

11 Kirchenkreis Leverkusen (2021): (Rahmen-) Schutzkonzept des Kirchenkreises Leverkusen. Leverkusen, S. 6.

12 ebd.

13 ebd.

Schutzkonzept

Schutzkonzepte sind ein Zusammenspiel aus einer Kultur der Achtsamkeit und institutionellen sowie pädagogischen Maßnahmen. Sie beinhalten Handlungspläne und konzeptionelle Elemente. Die Basis bildet ein partizipatives und prozessorientiertes Grundverständnis von Prävention und Intervention. Gegenseitige Wertschätzung, Respekt und Grenzachtung sind wichtige Leitlinien. Schutzkonzepte nehmen die Einrichtung zum einen als Schutzraum (kein Tatort werden) und zum anderen als Kompetenzort wahr, an dem Menschen Hilfe erhalten, die von einer Verletzung gegen ihre sexuelle Selbstbestimmung betroffen sind. [14]

Sexualisierte Gewalt ist für uns inakzeptabel. Wir wollen jede Form von sexualisierter Gewalt zukünftig im Rahmen unserer Möglichkeiten verhindern. Hierzu wurde dieses Schutzkonzept für die Arbeitsbereiche der Evangelischen Kirche im Rheinland entwickelt. Die hierin aufgeführten und anschließend umgesetzten Maßnahmen sowie unsere hier beschriebene Haltung sollen dazu beitragen, unterschiedliche Formen sexualisierter Gewalt wie Grenzverletzungen, sexuelle Übergriffe und strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt möglichst zu verhindern und dort, wo sie dennoch geschehen, sie noch besser zu erkennen, immer ernst zu nehmen und angemessen zu handeln. Prävention von sexualisierter Gewalt ist dementsprechend ein Qualitätsmerkmal unserer Arbeit und geschieht in einem andauernden Prozess.

Einen vollständigen Schutz gegen sexualisierte Gewalt gibt es nicht, aber es gibt Möglichkeiten, wie sexualisierter Gewalt bestmöglich entgegengewirkt werden kann. Wir sind uns bewusst, dass ein gewisses Risiko dennoch in der Einzelarbeit mit Kindern, Jugendlichen und anvertrauten Menschen in Seelsorge, Beratung und Bildung sowie Betreuung von Schutzbefohlenen bleiben wird. Das für die fachliche Arbeit erforderliche Vertrauensverhältnis zwischen anvertrauten Menschen und den Mitarbeitenden soll in der Arbeit entstehen können und ist ein wichtiger Wirkfaktor des seelsorglichen und beraterischen Erfolgs sowie in der Bildungsarbeit und Betreuung. So ist es systemimmanent, dass Einzelkontakte in Seelsorge, Beratung, Bildung und Begleitung fachlich erforderlich sind. Insbesondere Seelsorge und Beratung finden „hinter geschlossener Tür“ und mit der Zusage der seelsorglichen Verschwiegenheit statt. Das Vertrauensverhältnis im Einzelkontakt erfordert dies. Es darf aber zu keinem Zeitpunkt von Mitarbeitenden ausgenutzt werden. Es geht bei den hier vorgesehenen Maßnahmen um die Verhinderung sexualisierter Gewalt und um Verantwortungsübernahme sowie Sensibilisierung aller in der Evangelischen Kirche im Rheinland beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden.

14 vgl. Vereinbarung zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und dem unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM), https://www.ekd.de/ekd_de/ds_doc/20160216_ubskm_partnervereinbarung.pdf

Formen sexualisierter Gewalt

„Grenzverletzungen sind alle Verhaltensweisen gegenüber Kindern und Jugendlichen (sowie Schutzbefohlenen), die deren persönliche Grenzen überschreiten.“[15]
Auch unabsichtliche sexualisierte Grenzverletzungen verletzen im Einzelfall die fachlichen Standards und das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung. Solche Fälle sind für eine Aufarbeitung im Gespräch geeignet. Hierzu bedarf es der Offenheit und Sensibilität aller Mitarbeitenden, einer Atmosphäre wohlwollenden Vertrauens, einer Kultur der Achtsamkeit und eindeutiger Normen und Regeln.

Bei sexuellen Übergriffen werden bewusst gesellschaftliche Normen und Regeln sowie fachliche Standards missachtet. Diese geschehen niemals zufällig oder unbeabsichtigt.

Bei sexuellen Übergriffen wird von Seiten der Evangelischen Kirche im Rheinland umgehend entsprechend dem Interventionsplan gehandelt.

Bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die im 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) geregelt sind (§§ 171 StGB ff.) wie sexuelle Nötigung, exhibitionistische Handlungen, sexueller Missbrauch von Kindern, Jugendlichen oder Schutzbefohlenen, Vergewaltigung etc., greifen strafrechtliche bzw. arbeitsrechtliche oder disziplinarische Konsequenzen. Bei diesen Straftaten wird von den Täterinnen und Tätern die Abhängigkeit des bzw. der Betroffenen ausgenutzt und diese bzw. dieser oft durch Androhung von Gewalt oder anderer Nachteile zum Schweigen verpflichtet. Sexueller Missbrauch ist immer eine geplante und bewusste Handlung. Die Motive für das strafrechtlich relevante Handeln können sehr unterschiedlich und vielfältig sein, sind aber immer in der Persönlichkeit des Täters bzw. der Täterin zu finden. Auch Hochladen, der Besitz und die Verbreitung von Darstellungen sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen sind strafbar, und das Zeigen pornografischer Schriften oder Bilder im dienstlichen Bereich ist untersagt.

Alle nicht erwünschten sexuellen Handlungen an Menschen, ob strafrechtlich relevant oder nicht, stellen sexualisierte Gewalt dar. Bei sexualisierter Gewalt geht es immer um Machtausübung und Machtmissbrauch. Sie beinhaltet das Ausnutzen einer Machtposition und ermöglicht es dem Täter bzw. der Täterin, seine bzw. ihre Bedürfnisse zu befriedigen.

Die Evangelische Kirche im Rheinland duldet keine Form von sexualisierter Gewalt. Gewalt und missbräuchliche Machtausübung jeglicher Art sind untersagt.

Dieses Schutzkonzept der Evangelischen Kirche im Rheinland „dient als Rahmen und Orientierung. Herausfordernd für die Umsetzung ist es jedoch, immer wieder Brücken zur Alltagspraxis zu schlagen.“[16] Die selbstständigen und unselbstständigen Einrichtungen, Ämter und Werke der Evangelischen Kirche im Rheinland erstellen, wenn sie mit Kindern, Jugendlichen oder Schutzbefohlenen arbeiten, jeweils für ihre Einrichtung entsprechende Schutzkonzepte nach diesem Rahmen und den kirchengesetzlichen Vorgaben.[17]

15 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (2020): Mutig fragen – besonnen handeln. Informationen für Mütter und Väter zur Thematik des sexuellen Missbrauchs an Kindern und Jugendlichen. Berlin, S. 15

16 Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (Hrsg.) (2016): So können Schutzkonzepte in Bildungs- und Erziehungseinrichtungen gelingen! Berlin, S.20.

17 Kirchengesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (2020), https://www.kirchenrecht-ekir.de/document/45942

Das Kirchengesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland hat sich im Dezember 2016 der Vereinbarung zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und dem Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs der Bundesregierung angeschlossen.[18]

Im Januar 2020 hat die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland deshalb das Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt beschlossen:[19] „Aus dem christlichen Menschenbild erwachsen die Verantwortung und der Auftrag, Menschen im Wirkungskreis der evangelischen Kirche, insbesondere Kinder, Jugendliche und hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen sowie Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen (Minderjährige und

Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen) vor sexualisierter Gewalt zu schützen und ihre Würde zu bewahren. Die Evangelische Kirche im Rheinland setzt sich gemeinsam mit der

Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und ihren Gliedkirchen für einen wirksamen Schutz vor sexualisierter Gewalt ein und wirkt auf Aufklärung und Hilfe zur Unterstützung

Betroffener hin. Der kirchliche Auftrag verpflichtet alle in der Kirche Mitwirkenden zu einer Haltung der Achtsamkeit, der Aufmerksamkeit, des Respekts und der Wertschätzung sowie

der grenzachtenden Kommunikation durch Wahrung persönlicher Grenzen gegenüber jedem Mitmenschen.“ Nach diesem Gesetz ist eine Verhaltensweise sexualisierte

Gewalt, wenn ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird. Sexualisierte Gewalt kann verbal, nonverbal, durch Aufforderung oder durch Tätlichkeiten geschehen. Sie kann auch in Form des Unterlassens geschehen, wenn die Täterin oder der Täter für deren Abwendung einzustehen haben. Sexualisierte Gewalt ist immer bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) sowie bei Straftaten gemäß § 171, § 201a Absatz 3, § 225, §§ 232 bis 233a, § 234, 235 und 236 StGB in der jeweils geltenden Fassung gegeben.“[20]

Dem § 6 Abs. 1 Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt entsprechend haben alle Kirchenkreise, Gemeinden und Organisationen „institutionelle Schutzkonzepte auf Grund einer Risikoanalyse zum Schutz vor sexualisierter Gewalt mit dem Ziel zu erstellen, strukturelle Maßnahmen zur Prävention dauerhaft zu verankern…“.

18 Vereinbarung der Evangelischen Kirche in Deutschland und dem Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (2016), https://www.ekd.de/Vereinbarung-Unabhaengiger-Beauftragter-EKD-24028.htm

19 Kirchengesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (2020), https://www.kirchenrecht-ekir.de/document/45942

20 Kirchengesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (2020), https://www.kirchenrecht-ekir.de/document/45942

Gemäß dem Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und dem Rahmenschutzkonzept der Evangelischen Kirche im Rheinland umfasst der Begriff „Schutzbefohlene“ folgende Gruppen in unserer Kirche:

„Schutzbefohlene sind alle anvertrauten Menschen im Wirkungskreis der evangelischen Kirche, insbesondere Kinder, Jugendliche und hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen sowie Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen (Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen – z. B. Menschen mit Behinderung, Menschen mit Pflegebedürftigkeit, Menschen in der Seelsorge und in Beratungskontexten).“

Der kirchliche Auftrag verpflichtet alle in der Kirche Mitwirkenden zu einer Haltung der Achtsamkeit, der Aufmerksamkeit, des Respekts und der Wertschätzung sowie

der grenzachtenden Kommunikation durch Wahrung persönlicher Grenzen gegenüber jedem Mitmenschen.

Die Evangelische Kirche im Rheinland ist sich bewusst, dass Grenzverletzungen, sexuelle Übergriffe und Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung auch zwischen Erwachsenen z.B. unter Mitarbeitenden vorkommen können und auch hier wahrgenommen und unterbunden werden müssen. Alle Personen im Wirkungskreis der Evangelischen Kirche sind zu schützen. Meldungen von sexualisierter Gewalt werden immer ernst genommen und nicht vertuscht. Bei vermuteter sexualisierter Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen handelt es sich immer um gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII.

Den Rechten der Betroffenen und Beschuldigten ist Rechnung zu tragen. Ein respektvoller Umgang mit allen Betroffenen ist sicherzustellen.

Dieses von der Evangelischen Kirche im Rheinland beschlossene Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt ist allen Mitarbeitenden bekannt und wird von diesen beachtet. Der Begriff Mitarbeitende bezieht immer beruflich Mitarbeitende, Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Honorarkräfte, Praktikantinnen und Praktikanten sowie Ehrenamtliche mit ein.

Leitgedanke

Die Evangelische Kirche im Rheinland und alle ihre Ämter, Werke und Einrichtungen sind Orte, in denen alle Menschen, insbesondere Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene, vor sexualisierter Gewalt geschützt werden. Dies ist ein unverzichtbarer Leitgedanke unserer Arbeit und Bestandteil der Führungsgrundsätze der Evangelischen Kirche im Rheinland. „Wir tragen Verantwortung für die Umsetzung des Konzepts zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der Evangelischen Kirche im Rheinland.“

Potenzial- und Risikoanalyse

„Es wäre wünschenswert, alle Risiken sexualisierter Gewalt auszuschließen. Doch das ist nicht möglich."[21]
Alle Ämter, Werke und Einrichtungen der Evangelischen Kirche im Rheinland führen für ihre Einrichtung eine Potenzial- und Risikoanalyse durch. Dafür kann die Broschüre „Schutzkonzepte praktisch" der Evangelischen Kirche im Rheinland aus dem Jahr 2021 genutzt und für den je eigenen Verantwortungsbereich angepasst werden.[22] In dieser Potenzial- und Risikoanalyse sollen die Strukturen des jeweiligen Amtes, Werkes bzw. der Einrichtung, die sexualisierte Gewalt institutionell begünstigen können, erkannt und mit entsprechend zu benennenden Maßnahmen in einem angemessenen Zeitraum minimiert und wenn möglich beseitigt werden.

Bestandteil der Potenzial- und Risikoanalyse ist auch die Analyse der Schutzmaßnahmen, die in der Evangelischen Kirche im Rheinland schon vorhanden sind, um Risiken zu vermeiden.

Die Ämter, Werke und Einrichtungen der Evangelischen Kirche im Rheinland sind lernende Organisationen und sollen sich in der Risikoanalyse bewusst im jeweiligen Team mit den Strukturen, die sexualisierte Gewalt begünstigen können, auseinandersetzen und diese perspektivisch minimieren. Die Potenzial- und Risikoanalyse soll nicht „geschönt" werden, sondern eine realistische Einschätzung der Strukturen der Arbeit ergeben. Es geht darum, die entsprechende Sensibilität für Risiken zu entwickeln und geeignete Maßnahmen für die Prävention für die Ämter, Werke und Einrichtungen zu planen und perspektivisch umzusetzen.

Beschreibung des Umgangs mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen

„Eltern schicken ihre Kinder zum Teil bewusst in konfessionsgebundene Einrichtungen, weil hier ein besonders geschützter Raum vermutet und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im kirchlichen Dienst ein Vorschuss an Verlässlichkeit und Sicherheit zugesprochen wird. Die Realität, nämlich dass auch unter dem Dach der Kirche Missbrauch und Gewalt stattfinden kann und stattgefunden hat, sorgt für tiefe Bestürzung."[23]

Die Aufgaben und Angebote der Evangelischen Kirche im Rheinland umfassen viele Bereiche und sind für Kinder, Jugendliche und Menschen jeden Alters zugänglich. Wir gehen achtsam, respektvoll und wertschätzend mit allen Menschen um.

Sorgen und Leid, große Herausforderungen und tiefe Trauer, Krankheit, Einsamkeit, Angst, Schuld und Verzweiflung, die Frage nach Sinn und nach Gott beschäftigen viele Menschen. Alle Lebenswege kennen Höhen und Tiefen. Unterschiedliche Lebensphasen und Lebens-

21 Evangelische Kirche in Deutschland (2014): Das Risiko kennen – Vertrauen sichern. Kinder und Jugendliche vor sexualisierter Gewalt schützen: Risikoanalyse in der Arbeit von Kirchengemeinden. Hannover, S. 9.

22 Evangelische Kirche im Rheinland (2021): Schutzkonzepte Praktisch 2021. Ein Handlungsleitfaden zur Erstellung von Schutzkonzepten in Kirchengemeinden und Kirchenkreisen zur Prävention sexualisierter Gewalt.

23 Arns, Alke, Beneke, Doris (2015): Sexualisierte Gewalt in der evangelischen Kirche und Diakonie – Tatorte und Aspekte der Täter-Opfer-Institutionen-Dynamik – Prävention und Intervention. In Fegert, Jörg M., Wolff, Mechthild (Hrsg.): Kompendium „Sexueller Missbrauch in Institutionen". Entstehungsbedingungen, Prävention und Intervention. Beltz Juventa, Weinheim und Basel, S. 224.

situationen bringen verschiedene Hoffnungen, Fragen und Anforderungen mit sich. Hier ermutigt, stärkt, tröstet, begleitet und hilft Seelsorge, das Leben zu bewältigen und Probleme zu lösen. Sie bietet Hilfe und Begleitung in Lebens- und Glaubensfragen. Seelsorge gründet sich auf Erfahrungen von Menschen mit Gott, wie sie auch in der Bibel zur Sprache kommen. „Sie ist nah bei den Menschen, weil Gott nah bei den Menschen ist."[24] Seelsorge ist eine zentrale Aufgabe der Kirche. Sie wird von allen Pfarrerinnen und Pfarrern sowie von dafür ausgebildeten und beauftragten ehrenamtlich Mitarbeitenden angeboten. Seelsorgerinnen und Seelsorger arbeiten absolut vertraulich und unterliegen einer besonderen Pflicht zur Verschwiegenheit.

An die Ämter, Werke und Einrichtungen der Evangelischen Kirche im Rheinland wenden sich neben Kindern und Jugendlichen ebenso volljährige Menschen in Not- und Krisensituationen sowie hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen. Diese sind durch ihre Lebenssituation besonders vulnerabel und suchen Unterstützung, Seelsorge, Trost oder professionelle Beratung. In ihrer Not vertrauen sie sich den Mitarbeitenden und damit der Evangelischen Kirche an. Hieraus und aus den Bindungswünschen der Ratsuchenden entsteht oftmals eine besondere Nähe, die eine besondere professionelle Beziehungsgestaltung erfordert. Deshalb sind alle Seelsorgesuchenden und Ratsuchenden aufgrund des Abhängigkeitsverhältnisses Schutzbefohlene. Die beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden sind für die Beziehungsgestaltung verantwortlich. Sie sind sich ihrer besonderen Verantwortung gegenüber den ihr anvertrauten Menschen in all ihrem Tun bewusst und beachten die professionellen Standards.

Die Arbeit in Seelsorge, Beratung, Bildung, Betreuung und Begleitung erfordert ein besonderes Vertrauensverhältnis. Ratsuchende vertrauen sich in besonderen Notsituationen den Mitarbeitenden an. Dieses Vertrauensverhältnis ist ein hohes Gut und darf zu keinem Zeitpunkt von Mitarbeitenden in irgendeiner Form, auch nicht in der Beziehungsgestaltung, für eigene Zwecke ausgenutzt werden. Das auch in Seelsorge, Beratung, Bildung, Betreuung und Begleitung bestehende Abhängigkeits- und Machtverhältnis darf niemals missbraucht werden. In Fällen von Unsicherheit in der Beziehungsgestaltung werden die Möglichkeiten der kollegialen Fallbesprechungen, der Intervision, der eigenen Supervision und der professionellen Beratung durch die Evangelische Hauptstelle für Familien- und Lebensberatung und die Ansprechstelle für den Umgang mit Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung der Evangelischen Kirche im Rheinland frühzeitig in Anspruch genommen, um mögliche Verstrickungen frühzeitig und selbstkritisch zu reflektieren.

Wir achten die individuellen Grenzen und die körperliche Selbstbestimmung. Nur durch Partizipation können Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene in Seelsorge- und Beratungsprozessen, in der Bildungsarbeit, in Betreuungs- und Begleitungsprozessen gestärkt werden. Lösungen in schwierigen oder konflikthaften Lebenssituationen werden gemeinsam gesucht und gefunden. Dies stärkt das Selbstbewusstsein der Kinder, Jugendlichen und Ratsuchenden und die Erfahrung von Selbstwirksamkeit.

24 Seelsorge als Muttersprache der Kirche. Handreichung der Evangelischen Kirche im Rheinland, Düsseldorf 2011, S. 7

Umgang mit beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden

In vielen Aufgabenbereichen kirchlicher Arbeit gibt es typischerweise Macht-, Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnisse – insbesondere in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie in Seelsorge- und Beratungskontexten und in der Bildungsarbeit, Betreuungen und Begleitungen.

Bereits in Bewerbungsgesprächen soll die Haltung der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt verdeutlicht werden. Alle beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden der Evangelischen Kirche im Rheinland sind mitverantwortlich für die Umsetzung dieses Schutzkonzeptes und mit den hier vorgesehenen Maßnahmen vertraut. Alle Mitarbeitenden sind zum Schutz vor sexualisierter Gewalt geschult, haben die Selbstverpflichtungserklärung der Evangelischen Kirche im Rheinland und bei Bedarf in Einzelbereichen zusätzliche, fachspezifische Selbstverpflichtungserklärungen unterschrieben. Sie kennen das Beschwerdemanagement und den Interventionsplan der Evangelischen Kirche im Rheinland. Alle beruflich Mitarbeitenden haben ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a BZRG vorgelegt, bei ehrenamtlich Mitarbeitenden entscheidet das Leitungsorgan entsprechend der Art, Intensität und Dauer des Kontakts zu Kindern, Jugendlichen oder Schutzbefohlenen, ob ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a BZRG vorzulegen ist.

Zu den Standards in der kirchlichen Arbeit gehören das Abstinenz- und Abstandsgebot. Mitarbeitende, in deren Aufgabenbereich typischerweise Macht-, Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnisse entstehen, wie insbesondere in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie in Seelsorge- und Beratungssituationen, sind zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz verpflichtet. Das Abstinenzgebot besagt, dass sexuelle Kontakte zu Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in Macht-, Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnissen mit dem kirchlichen Schutzauftrag unvereinbar und daher grundsätzlich unzulässig sind. Machtgefälle, Abhängigkeitsverhältnisse und Vertrauen dürfen niemals für eigene Zwecke, Vorteile oder Interessen ausgenutzt werden. Die abstinente Haltung erstreckt sich auch auf Personen, die den Ratsuchenden nahestehen.

Das Abstandsgebot besagt, dass alle Mitarbeitenden das Nähe- und Distanzempfinden ihres Gegenübers achten und dementsprechend zu berücksichtigen haben. Die fachliche Balance zwischen professioneller Zuwendung und klaren Grenzen ist stets zu wahren.

„Während der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses stellt jede Ausübung von sexualisierter Gewalt im Sinne von § 2 oder ein Verstoß gegen das Abstinenzgebot eine Verletzung arbeits- bzw. dienstrechtlicher Pflichten dar. Die Ausübung von sexualisierter Gewalt oder der Verstoß gegen das Abstinenzgebot sowie der Verdacht darauf führen zu den jeweils entsprechenden arbeits- bzw. dienstrechtlichen Maßnahmen“ (§ 5 Abs. 2 Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt).

Die Abstinenz- und Abstandsgebote sind bereits Bestandteile der „Richtlinie zur Ethik in der Seelsorgearbeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland“.[25] Um auch in schwierigen Seelsorge- und Beratungsprozessen die fachliche, professionelle Haltung bezüglich Nähe und Distanz angemessen wahren und reflektieren zu können, wird Intervision oder externe Supervision für Teams angeboten.

25 Evangelische Kirche im Rheinland (2018): Richtlinie zur Ethik in der Seelsorgearbeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland, https://www.kirchenrecht-ekir.de/mobile/index.html#/document/dokument/html/41172

Führungszeugnisse

Um nicht einschlägig vorbestrafte Personen zu beschäftigen, legen alle beruflich Mitarbeitenden der Evangelischen Kirche im Rheinland bei ihrer Einstellung und regelmäßig alle 5 Jahre auf Aufforderung durch das Landeskirchenamt ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30 a BZRG vor. Dies gilt auch für ehrenamtlich Mitarbeitende, Honorarkräfte und Praktikantinnen bzw. Praktikanten nach Einschätzung der Art, Dauer und Intensität der jeweiligen Tätigkeit. Zur Einschätzung, ob ehrenamtlich Mitarbeitende ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen haben, gibt die Liste von Tätigkeitsbereichen Ehrenamtlicher ab 14 Jahren in Gemeinden und Kirchenkreisen Orientierung (Anhang 3). Das erweiterte Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als 3 Monate sein. Für Ehrenamtliche ist dies mit dem entsprechenden Anschreiben kostenfrei, bei beruflich Mitarbeitenden sowie Honorarkräften werden die entstandenen Kosten von der jeweiligen Dienststelle erstattet.

Bei der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis beruflich Mitarbeitender werden folgende Daten erhoben und gespeichert:

1. **die Tatsache der Einsichtnahme**
2. **das Datum des Führungszeugnisses**
3. **ob eine im Sinne des Gesetzes relevante rechtskräftige Verurteilung vorlag, aber nicht welche.**

Enthält das erweiterte Führungszeugnisse von Pfarrer/innen, Kirchenbeamt/innen sowie Angestellten im verfasstkirchlichen Bereich einen relevanten Eintrag darf das Führungszeugnis dauerhaft zur Personalakte genommen werden.

Das erweitere Führungszeugnis kann ausnahmsweise auch ohne einschlägigen Eintrag zur Personalakte genommen werden, wenn staatliche Stellen fordern, dass auch im Laufe des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nachgewiesen werden kann, dass keine einschlägigen Vorstrafen vorliegen.

Die Aufbewahrung erfolgt in einem mit dem Hinweis auf den Inhalt versehenen verschlossenen Umschlag. Dieser Umschlag darf nur geöffnet werden, wenn eine Personalangelegenheit dies zwingend erfordert. Nach jeder Öffnung sind der Grund der Entnahme und das Datum unter Hinzufügung des Handzeichens der oder des Berechtigten auf dem Umschlag zu vermerken.

Findet sich in Führungszeugnissen von ehrenamtlich Mitarbeitenden kein relevanter Eintrag, wird lediglich ein Wiedervorlagetermin zur erneuten Anforderung eines Führungszeugnisses nach Fristablauf vermerkt. Befindet sich in dem erweiterten Führungszeugnis ein relevanter Eintrag, dürfen die zuvor genannten Daten (1.bis 3.) gespeichert werden. Das Führungszeugnis darf auch in diesem Fall nicht zu den Akten genommen werden.

Im Falle der ehrenamtlich Mitarbeitenden sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung der Tätigkeit zu löschen.

Die Muster für das jeweils erforderliche Anforderungsschreiben sind im Anhang 2 aufgeführt.

Für Pfarrerinnen und Pfarrer gilt die Anordnung über die Mitteilungen in Strafsachen durch die Staatsanwaltschaft (MiStra). Demnach sind Religionsgemeinschaften zu unterrichten, wenn gegen Geistliche ein Verfahren anhängig ist. Dennoch ist das Einholen von erweiterten Führungszeugnissen für Pfarrpersonen ebenfalls erforderlich.

Zusätzlich sollen alle Mitarbeitenden der Evangelischen Kirche im Rheinland verpflichtet werden, ein gegen sie gerichtetes Ermittlungsverfahren ihrem jeweiligen Arbeitgeber bzw. Dienstgeber mitzuteilen.

Selbstverpflichtungserklärung

Die Selbstverpflichtungserklärung dient allen Mitarbeitenden der Evangelischen Kirche im Rheinland als Orientierungsrahmen für den grenzachtenden Umgang und schafft ein möglichst hohes Maß an Verbindlichkeit. Der Umgang mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen ist nach unserem Selbstverständnis geprägt von Achtsamkeit, Respekt, Wertschätzung und grenzachtender Kommunikation.

Mit der Unterzeichnung der einheitlichen Selbstverpflichtungserklärung der Evangelischen Kirche im Rheinland (Anhang 4) bestätigen alle beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden die Beachtung und Einhaltung der Regeln für einen grenzachtenden Umgang.

Die Ämter, Werke und Einrichtungen, die für ihre Arbeitsbereiche bisher schon eine auf den Arbeitsbereich zugeschnittene Selbstverpflichtungserklärung aus fachlichen Gründen benutzen oder zukünftig benutzen wollen, können zusätzlich zu der hier vorgesehenen Selbstverpflichtung der Evangelischen Kirche im Rheinland (Anhang 2) eine für den Arbeitsbereich spezifische, ausdifferenziertere benutzen.

Die Selbstverpflichtungserklärung wird bei der Einstellung vom Mitarbeitenden oder Begründung des Dienstverhältnisses zusätzlich zum Arbeitsvertrag unterzeichnet. Bei bereits in der Evangelischen Kirche im Rheinland beschäftigten Mitarbeitenden ist diese in zweifacher Ausfertigung zu unterzeichnen und ein Original zur Personalakte in der personalaktenführenden Stelle zu nehmen. Das andere Original erhält die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter.

Bei ehrenamtlich Mitarbeitenden ist die Selbstverpflichtungserklärung vor Aufnahme der Tätigkeit mit Kindern, Jugendlichen oder anderen Schutzbefohlenen ebenfalls in zweifacher Ausfertigung zu unterzeichnen, ein Original verbleibt bei der Einrichtungsleitung. Das andere Original erhält der bzw. die Ehrenamtliche.

Schulungen

„Nur wenn allen Beschäftigten das nötige Basiswissen zum Thema Missbrauch vermittelt wird, können sie dessen Wichtigkeit durchdringen und die nötige Sensibilität entwickeln.“[26] „Bedeutsam ist dabei, dass sowohl alle ehrenamtlichen wie auch alle hauptamtlichen Mitarbeitenden einbezogen werden. Darunter zählen auch Personen, die nicht direkt mit den Kindern und Jugendlichen arbeiten. Von den Befragten in der Fallstudie wird die Schutzwirkung für Kinder und Jugendliche dann als am größten angesehen, wenn möglichst alle in der kirchlichen Gemeinde Tätigen an Schulungen teilnehmen und durch Fortbildungen mehr Handlungssicherheit erlangen.“[27]

Dies nehmen wir ernst. Alle beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden der Evangelischen Kirche im Rheinland sind zur Teilnahme an einer Schulung zur Prävention sexualisierter Gewalt verpflichtet. Ziele der Schulungen zum Thema sexualisierte Gewalt sind trotz aller Fachlichkeit der Mitarbeitenden die Sensibilisierung auch für das Erkennen subtiler Formen sexualisierter Gewalt und das Erlangen von Handlungssicherheit im Verdachtsfall.

Die Evangelische Hauptstelle für Familien- und Lebensberatung und die Ansprechstelle für den Umgang mit Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung stellen für die landeskirchliche Ebene unentgeltlich Schulungen zur Verfügung. Auch die Schulungen zur Prävention sexualisierter Gewalt von Anbietern außerhalb der Evangelischen Kirche können bei vergleichbarem Inhalt als gleichwertig anerkannt werden. Die Teilnahme zählt als Dienstzeit und eine Kopie des ausgestellten Zertifikates ist zur Personalakte zu nehmen.

Hauptstelle und Ansprechstelle bilden für die Evangelische Kirche im Rheinland zusätzlich Multiplikatorinnen und Multiplikatoren aus, die anschließend in ihren Kirchenkreisen, Gemeinden oder Einrichtungen Schulungen durchführen.

Vertrauensperson

Die Evangelischen Kirche im Rheinland benennt mehrere Vertrauenspersonen, an die sich von sexualisierter Gewalt Betroffene, Angehörige von Betroffenen und ratsuchende beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende bei einem vagen, begründeten oder verhärteten Verdacht von sexualisierter Gewalt wenden können. Eine Vertrauensperson hat die Funktion eines „Lotsen im System“, weil sie Menschen, die einen Verdacht haben, berät und weiß, welche Verfahrenswege einzuhalten sind und welche Unterstützungsangebote es gibt. Die Vertrauenspersonen sind mit dem Interventionsteam der Evangelischen Kirche im Rheinland und anderen Hilfsangeboten (z. B. insoweit erfahrenen Fachkräften, Fachberatungsstellen, etc.) vernetzt. Sie stehen in Kontakt zu der landeskirchlichen Ansprechstelle für den Umgang mit Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung der Evangelischen Kirche im Rheinland sowie dem Amt für Jugendarbeit der Evangelischen Kirche im Rheinland und nehmen an der Arbeit im Netzwerk der Vertrauenspersonen in der Evangelischen Kirche im Rheinland teil..

26 Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (2019): Wie lässt sich Missbrauch verhindern? Was Sie zum Schutz von Mädchen und Jungen tun können.

27 Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (2019): Kinder und Jugendliche besser schützen – der Anfang ist gemacht.
Schutzkonzepte gegen sexuelle Gewalt in den Bereichen: Bildung und Erziehung, Gesundheit, Freizeit.
https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/schutzkonzepte/instrumente/monitoring

Die Vertrauenspersonen sind nicht für die Fallbearbeitung verantwortlich. Die Verantwortung für die Fallbearbeitung liegt bei der Leitung des Interventionsteams der Evangelischen Kirche im Rheinland.

Bei Unsicherheiten in der Einschätzung, ob ein Verdacht vage oder begründet ist, unterstützt die Vertrauenspersonen die ratsuchende Person bei der Kontaktaufnahme zur Ansprechstelle für den Umgang mit Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass die Vertrauenspersonen sich anonymisiert von der Ansprechstelle beraten lassen können und das Ergebnis der ratsuchenden Person mitteilen.

Die Ansprechstelle der Evangelischen Kirche im Rheinland kann auf deren Wunsch die betroffene Person beraten. Die Vertrauensperson kann bei einem begründeten Verdacht ehrenamtlich Mitarbeitende bei ihrer Meldepflicht bei der landeskirchlichen Meldestelle unterstützen.

Die Kirchenleitung beruft die Vertrauenspersonen für die landeskirchliche Ebene der Evangelischen Kirche im Rheinland. Die Kontaktdaten (Anhang 3) werden von der Evangelischen Kirche im Rheinland in geeigneter Weise, z.B. auf der Internet-Seite, veröffentlicht.

Fehlerkultur und Beschwerdemanagement allgemein

„Wir gehen offen und umsichtig mit Fehlern um." [28]

Menschen, die mit der Leistung oder der Art der Aufgabenerfüllung eines Arbeitsbereiches nicht zufrieden sind, haben selbstverständlich die Möglichkeit sich zu beschweren. Dies gilt auch für Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene. Beschwerden werden von der jeweiligen Führungskraft schriftlich, telefonisch oder persönlich entgegengenommen. Beschwerden werden ernstgenommen und nachverfolgt. Für Beschwerden über Führungskräfte ist die oder der Vorgesetzte zuständig. Generell soll nach dem Ablauf Beschwerdemanagement (Anhang 5) verfahren werden.

In Fällen von Beschwerden über sexualisierte Gewalt durch kirchliche Mitarbeitende ist die Vertrauensperson ansprechbar. Bei begründetem Verdacht besteht die Meldepflicht an die landeskirchliche Meldestelle

28 Evangelische Kirche im Rheinland (2014): Führungsgrundsätze für die Evangelische Kirche im Rheinland. Düsseldorf, S. 2.

Ansprechstelle für den Umgang mit Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung

Die Ansprechstelle für den Umgang mit Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung der Evangelischen Kirche im Rheinland ist ein Arbeitsbereich in der Evangelischen Hauptstelle für Familien- und Lebensberatung. Sie berät Betroffene von sexualisierter Gewalt, Angehörige von Betroffenen und ratsuchende beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende und vermittelt ihnen Hilfen. Sie ist eine dem Schutz Betroffener verpflichtete Stelle und nimmt eine betroffenenorientierte Haltung ein. Sie gibt ohne Einverständnis der Betroffenen keinerlei Daten weiter. Dementsprechend leitet die Ansprechstelle im Falle eines Falleingangs bei ihr die Information nicht ohne ausdrückliches Einverständnis des bzw. der Betroffenen weiter. Die einzige Ausnahme hiervon sind Straftaten gegen Minderjährige.

Die Ansprechstelle berät bei Bedarf oder Unsicherheiten in der Einschätzung eines aktuellen Verdachts die landeskirchlichen Vertrauenspersonen und die der Kirchenkreise.

Außerdem hat die Ansprechstelle nach § 7 Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und Konzeption in Abgrenzung zur Meldestelle die folgenden Aufgaben:

Sie berät bei Bedarf die jeweilige für die Leitung zuständige Stelle in Fragen der Prävention, Intervention, Unterstützung und Aufarbeitung und koordiniert entsprechende Maßnahmen. Sie unterstützt Leitungsorgane bei der Präventionsarbeit, insbesondere durch die Implementierung und Weiterentwicklung von Schutzkonzepten und geht gegebenenfalls mit der Meldestelle Hinweisen auf täterschützende Strukturen nach. Sie entwickelt Standards für die Präventionsarbeit, erarbeitet Informationsmaterial, entwickelt Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote zur Prävention und koordiniert hierzu die Bildungsarbeit. Sie unterstützt die Leitungsorgane bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt im Rahmen des jeweils geltenden Interventionsplans. Sie koordiniert ihre Aufgaben auf gesamtkirchlicher Ebene, indem sie in der Konferenz für Prävention, Intervention und Hilfe in Fällen der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung auf der Ebene der Evangelischen Kirche in Deutschland mitarbeitet und wirkt mit der „Zentralen Anlaufstelle – help“ der Evangelischen Kirche in Deutschland zusammen.

Intervention

„Um handlungsfähig zu sein, ist es notwendig, Verantwortlichkeiten zu definieren und die entsprechenden Schritte zum Umgang mit dem Verdacht vorzugeben.“[29]

Ein Handlungsleitfaden für den Interventionsfall (Interventionsleitfaden), der sich an den spezifischen Bedingungen der Evangelischen Kirche im Rheinland orientiert, regelt verbindlich das Vorgehen in Fällen von Verdacht auf sexualisierte Gewalt. Der Interventionsleitfaden ist allen Mitarbeitenden der Evangelischen Kirche im Rheinland bekannt und zu beachten.

29 Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz Landesstelle NRW e.V. (2017): Kinder- und Jugendarbeit ... aber sicher! Prävention von sexuellen Übergriffen in Institutionen. Köln, S. 40

Interventionsteam

Das Interventionsteam der Evangelischen Kirche im Rheinland besteht aus den folgenden Personen:

- Einer/einem Beauftragten der Kirchenleitung als Leitung des Interventionsteams
- Vertrauenspersonen
- Stabsstelle Kommunikation im Landeskirchenamt

Je nach Verdachtskonstellation erweitert um:

- eine im Kinderschutz erfahrenen Fachkraft
- verantwortliche Person aus der zuständigen Fachabteilung
- Leitung des Amtes für Jugendarbeit
- Leitung der Personalabteilung
- bei einem Verdacht im Kontext einer Evangelischen Schule in Trägerschaft der Landeskirche:
 Schulleitung und Jurist*in aus dem zuständigen Dezernat
- Dienstrechtler*in, Arbeitsrechtler*in
- Ansprechstelle

Die Vertrauensperson informiert die Leitung des Interventionsteams über das Vorliegen einer Mitteilung eines Verdachts auf sexualisierte Gewalt, die dann sofort das Interventionsteam zusammenruft. zur Einschätzung der Dringlichkeit, zu einer ersten Einschätzung der Sachlage, bei Minderjährigen zur Gefährdungseinschätzung gemäß § 8a SGB VIII, zur Maßnahmenplanung und möglicher strafrechtlicher Bedeutung zusammen. Hierbei ist keine Rücksicht auf die Verhinderung einzelner Mitglieder des Interventionsteams zu nehmen. Die Kirchenleitung legt fest, welche Personen vom Interventionsteam über den Eingang der Mitteilung mit vagem Verdacht und die erste Einschätzung vertraulich zu informieren sind. In Fällen mit begründetem Verdacht informiert die Meldestelle den Kreis der festgelegten Personen.

Das Interventionsteam hat die Fürsorgepflicht für die betroffene Person und ggf. die Verantwortung gegenüber den Personensorgeberechtigten sowie die Fürsorgepflicht im Rahmen des Dienst- bzw. Arbeitsrechts für die beschuldigte Mitarbeiterin bzw. den beschuldigten Mitarbeiter der Evangelischen Kirche im Rheinland zu berücksichtigen. In einem begründeten Verdachtsfall besteht Meldepflicht bei der landeskirchlichen Meldestelle, die regelmäßig der Kirchenleitung Bericht erstattet.

Interventionsleitfaden bei sexualisierter Gewalt

Bei einem angedeuteten, mitgeteilten oder beobachteten Verdacht auf sexualisierte Gewalt gegenüber Kindern, Jugendlichen oder anderen Schutzbefohlenen durch einen Mitarbeitenden oder eine Mitarbeitende der Evangelischen Kirche im Rheinland wenden sich Mitarbeitende an eine der Vertrauenspersonen der Evangelischen Kirche im Rheinland. Selbstverständlich können sich auch Personen, die selbst von sexualisierter Gewalt betroffen sind, an die Vertrauenspersonen werden. Die angesprochene Vertrauensperson weist bei begründetem Verdacht auf die Meldepflicht bei der Meldestelle hin und informiert das Interventionsteam. Ehrenamtlich bei der Evangelischen Kirche im Rheinland Mitarbeitende können bei der Meldung an die Meldestelle von der Vertrauensperson unterstützt werden. Die Vertrauensperson selbst ist von der Meldepflicht ausgenommen. Wenn eine minderjährige Person betroffen ist, nimmt das Interventionsteam mit einer im Kinderschutz erfahrenen Fachkraft eine Gefährdungseinschätzung vor und erstellt mit dieser den Schutzplan gemäß § 8a SGB VIII (Anhang 4). Die dann geplanten entsprechenden Maßnahmen sind umzusetzen. Auf die Einbeziehung der Personensorgeberechtigten ist besonders zu achten, wenn hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht beeinträchtigt wird.

Der Schutz der betroffenen Person hat besondere Priorität. Bei minderjährigen Betroffenen werden die Personensorgeberechtigten umgehend über den Verdacht und die unternommenen Schritte informiert. Deren Wünsche und Lösungsvorschläge werden in das weitere Vorgehen mit einbezogen. Die Information der Personensorgeberechtigten unterbleibt nur dann, wenn hierdurch das Kindeswohl gefährdet wäre. Der betroffenen Person und den Personensorgeberechtigten wird, wenn gewünscht, Beratung u.a. durch die Ansprechstelle für den Umgang mit Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung vermittelt. Die Verfahrensabläufe sind gegenüber der bzw. dem Betroffenen und den Personensorgeberechtigten transparent zu halten. Den Personensorgeberechtigten wird nahegelegt, sich vor Erstattung einer Anzeige juristisch beraten zu lassen.

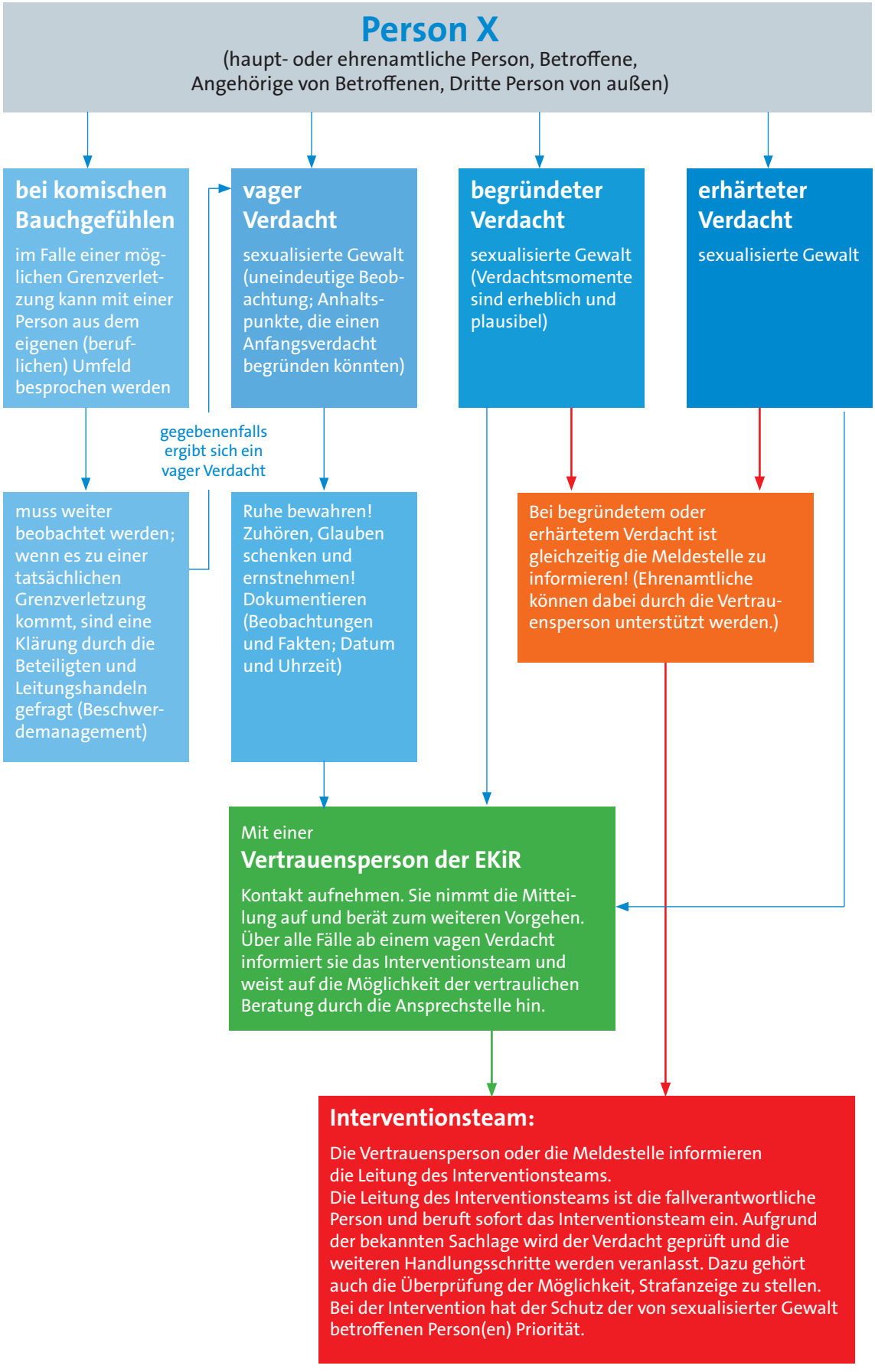
Die beschuldigte Person kann angehört werden, wenn dies ohne Gefährdung der Aufklärung des Sachverhalts bzw. des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens möglich ist. Insbesondere wenn Übergriffe auf weitere Personen zu befürchten sind, kann es erforderlich sein, die beschuldigte Person aus dem Arbeitsfeld (Suspendierung, Umsetzung, Hausverbot, etc.) zu nehmen, auch bevor genauere Ermittlungsergebnisse vorliegen. In besonders schweren Fällen oder wenn sich die Verdachtsmomente verdichten, besonders aber wenn gegen die beschuldigte Person Anklage erhoben wird, kann auch eine sog. „Verdachtskündigung“ in Frage kommen. Eine Verdachtskündigung erfordert eine vorherige Anhörung der beschuldigten Person und die Beteiligung der Mitarbeitervertretung (MAV) nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz.

Die Gefährdungseinschätzung, der Schutzplan und die geplanten Maßnahmen sind entsprechend zu dokumentieren und sicher aufzubewahren.

Je nach Schwere des Verdachts sind verschiedene Vorgehensweisen notwendig und möglich.

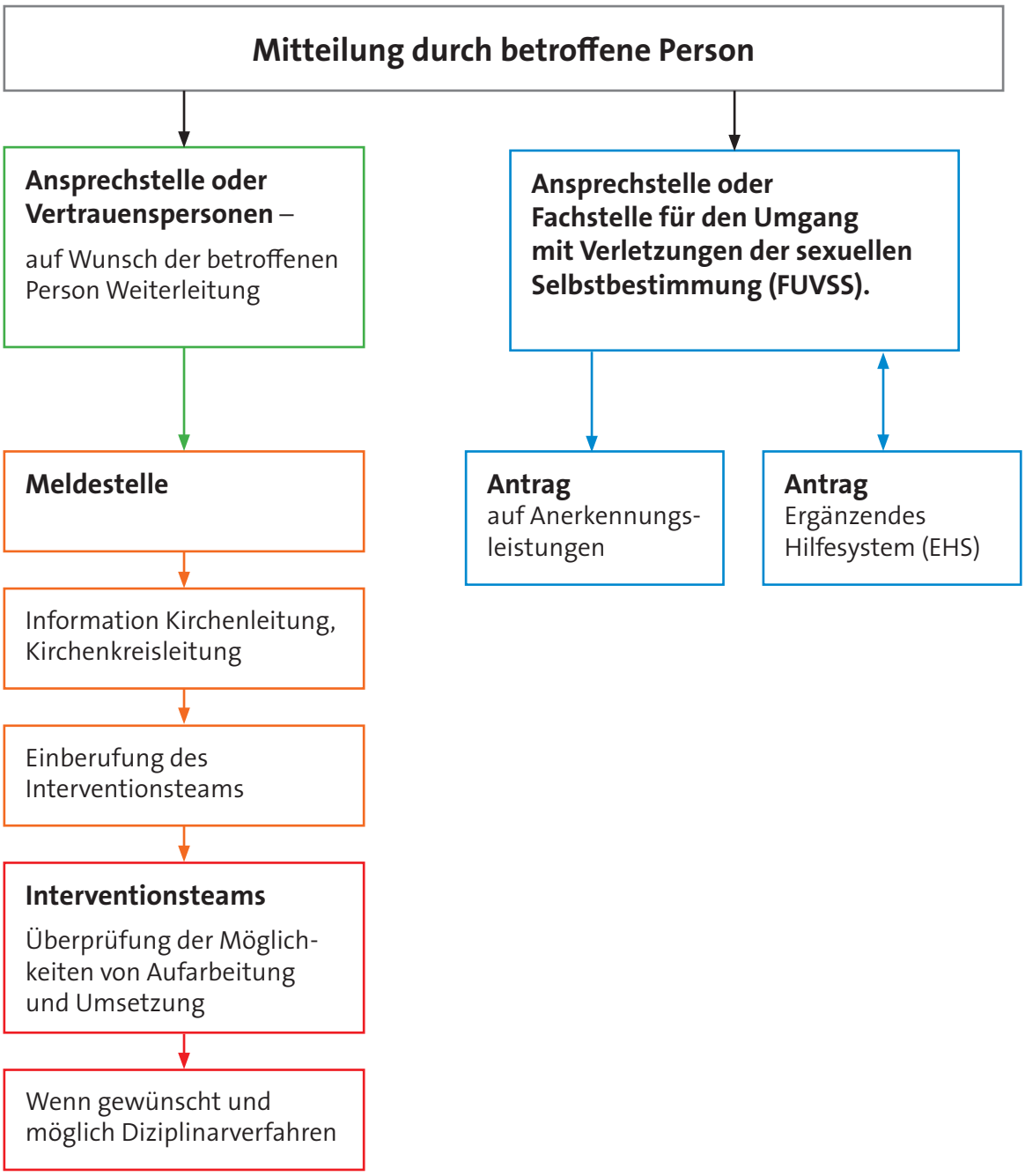
ABLAUF:

- Darstellung der Vermutung / des Verdachts/ der Beobachtung im Interventionsteam
- Bei minderjährigen Betroffenen Gefährdungseinschätzung mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft gem. § 8a SGB VIII
- Vereinbarung von Maßnahmen, deren Umsetzung und Zuständigkeiten zum Schutz des betroffenen Kindes, des betroffenen Jugendlichen oder des/der betroffenen Schutzbefohlenen
- Bei minderjährigen Betroffenen Einbeziehung der Personensorgeberechtigten, sofern hierdurch das Kindeswohl nicht gefährdet wird.
- Bei minderjährigen Betroffenen Prüfung der Einschaltung des Jugendamtes
- Entscheidung über eine Freistellung des bzw. der Mitarbeitenden
- Prüfung der Möglichkeit, Strafanzeige zu erstatten
- Treffen einer eindeutigen und ausreichenden Sprachregelung hinsichtlich des Verdachts auch für die Öffentlichkeit
- Dem bzw. der aufdeckenden Mitarbeitenden und deren Team sowie den Leitungskräften werden externe Unterstützungen zur Aufarbeitung im Verfahren zur Verfügung gestellt
- Verbindliche Vereinbarung über das weitere Vorgehen.


Person X
(haupt- oder ehrenamtliche Person, Betroffene, Angehörige von Betroffenen, Dritte Person von außen)
bei komischen Bauchgefühlen
im Falle einer möglichen Grenzverletzung kann mit einer Person aus dem eigenen (beruflichen) Umfeld besprochen werden
vager Verdacht
sexualisierte Gewalt (uneindeutige Beobachtung; Anhaltspunkte, die einen Anfangsverdacht begründen könnten)
begründeter Verdacht
sexualisierte Gewalt (Verdachtsmomente sind erheblich und plausibel)
erhärteter Verdacht
sexualisierte Gewalt
gegebenenfalls ergibt sich ein vager Verdacht
muss weiter beobachtet werden; wenn es zu einer tatsächlichen Grenzverletzung kommt, sind eine Klärung durch die Beteiligten und Leitungshandeln gefragt (Beschwerdemanagement)
Ruhe bewahren! Zuhören, Glauben schenken und ernstnehmen! Dokumentieren (Beobachtungen und Fakten; Datum und Uhrzeit)
Bei begründetem oder erhärtetem Verdacht ist gleichzeitig die Meldestelle zu informieren! (Ehrenamtliche können dabei durch die Vertrauensperson unterstützt werden.)
Mit einer
Vertrauensperson der EKiR
Kontakt aufnehmen. Sie nimmt die Mitteilung auf und berät zum weiteren Vorgehen. Über alle Fälle ab einem vagen Verdacht informiert sie das Interventionsteam und weist auf die Möglichkeit der vertraulichen Beratung durch die Ansprechstelle hin.
Interventionsteam:
Die Vertrauensperson oder die Meldestelle informieren die Leitung des Interventionsteams.
Die Leitung des Interventionsteams ist die fallverantwortliche Person und beruft sofort das Interventionsteam ein. Aufgrund der bekannten Sachlage wird der Verdacht geprüft und die weiteren Handlungsschritte werden veranlasst. Dazu gehört auch die Überprüfung der Möglichkeit, Strafanzeige zu stellen.
Bei der Intervention hat der Schutz der von sexualisierter Gewalt betroffenen Person(en) Priorität.

Im Falle von wiederkehrenden Grenzverletzungen oder bei sexuellen Übergriffen von Mitarbeitenden gegenüber Erwachsenen in der Mitarbeiterschaft oder durch eine Mitarbeitende bzw. einen Mitarbeitenden gegenüber erwachsenen Klientinnen und Klienten (Schutzbefohlenen) entfällt die Einschätzung gemäß § 8a SGB VIII, der Interventionsablauf wird jedoch entsprechend angewendet.

Auch nicht mehr justitiable Fälle ab einem begründeten Verdacht sollen gemeldet werden und werden unter Berücksichtigung der Wünsche der betroffenen Person im Interventionsteam bearbeitet.



Strafanzeige

„Die Strafverfolgungsbehörden sind grundsätzlich über tatsächliche Anhaltspunkte zu informieren, die darauf hindeuten, dass eine Straftat nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuchs (‚Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung') begangen wurde."[30]

Unabhängig von den hier aufgezeigten innerkirchlichen Abläufen sind Betroffene, Ratsuchende, Personensorgeberechtigte, Mitarbeitende und ggf. andere Zeugen auf der Grundlage eigener Abwägungen frei, Strafanzeige bei den strafrechtlichen Ermittlungsbehörden (Polizei und Staatsanwaltschaft) zu erstatten.

Die Strafverfolgungsbehörden werden grundsätzlich von der Evangelischen Kirche im Rheinland über tatsächliche Anhaltspunkte informiert, die darauf hindeuten, dass eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung begangen wurde. Die Evangelische Kirche im Rheinland unterstützt die Strafverfolgungsbehörden bei deren Ermittlungen, indem Informationen oder wenn gewünscht Datenträger etc. zur Verfügung gestellt werden. Auf das Seelsorgegeheimnis ist im Einzelfall hinzuweisen und auf eine Beteiligung eines Rechtsanwaltes an der Auswertung soll hingewirkt werden.

In allen Fällen von Verdacht auf sexualisierte Gewalt mit strafrechtlicher Relevanz wird vom Interventionsteam immer die Möglichkeit der Erstattung einer Strafanzeige durch die Evangelische Kirche im Rheinland gegen den Mitarbeitenden bzw. die Mitarbeitende geprüft, da die Evangelische Kirche im Rheinland keine sexualisierte Gewalt duldet.

Ausnahmen von der Strafanzeige können im Einzelfall gemäß der Vorgaben des Unabhängigen Beauftragten gegen sexuellen Kindesmissbrauch der Bundesregierung erfolgen, wenn die betroffene Person bzw. deren Personensorgeberechtigten die Erstattung einer Strafanzeige ausdrücklich ablehnen, die Gefahr einer Re-Traumatisierung besteht, Gefahr für Leib oder Gesundheit der betroffenen Person oder Suizidgefährdung gegeben ist. Dies ist vom Interventionsteam und der Evangelischen Kirche im Rheinland gründlich abzuwägen und zu dokumentieren. Die Möglichkeiten der Anonymen Spurensicherung (ASS) sind allen Mitarbeitenden bekannt und die Vertrauensperson berät Betroffene im Einzelfall hierüber.

Die in der Beratung tätigen Mitarbeitenden der Evangelischen Kirche im Rheinland unterliegen der Schweigepflicht nach § 203 StGB und Pfarrpersonen dem Seelsorgegeheimnisgesetz. Ein Zeugnisverweigerungsrecht besteht nur für Pfarrpersonen nach §53 StPO. Für Zeugenaussagen der Mitarbeitenden der Evangelischen Kirche im Rheinland bei der Polizei, Staatsanwaltschaft oder vor Gericht ist immer die schriftliche Aussagegenehmigung der Evangelischen Kirche im Rheinland als Arbeitgeber erforderlich.

30 Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (2020): Sexueller Kindesmissbrauch in Einrichtungen – Was ist in einem Verdachtsfall zu tun? Frankfurt a. M., S. 49.

Meldepflicht

In jedem begründeten Verdachtsfall besteht für die Mitarbeitenden der Evangelischen Kirche im Rheinland die gesetzliche Meldepflicht bei der Meldestelle der Evangelischen Kirche im Rheinland. Die Meldestelle ist telefonisch, per Mail und persönlich nach Vereinbarung zu erreichen. Dort werden alle erforderlichen Daten, Schilderungen und Angaben aufgenommen und sowohl zur Bearbeitung als auch zu statistischen Zwecken erfasst.

Wenn ein begründeter Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch eine kirchliche Mitarbeiterin oder einen kirchlichen Mitarbeiter (beruflich oder ehrenamtlich) oder ein Verstoß gegen das Abstinenzgebot vorliegt, haben berufliche und ehrenamtliche Mitarbeitende diesen unverzüglich der Meldestelle nach § 8 des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt zu melden.

Hierzu ist eine zentrale Meldestelle der Evangelischen Kirche im Rheinland im Landeskirchenamt in Düsseldorf eingerichtet worden. Eine Meldung kann telefonisch, per E-Mail oder persönlich nach Terminvereinbarung erfolgen. Die Meldestelle gibt zu Beginn des Gesprächs zunächst einige Hinweise zum offiziellen Verfahren, hört sich aufmerksam den geschilderten Fall und die Verdachtsmomente an und leitet dann an die verantwortlichen Stellen (z. B. an die zuständigen Jurist*innen im Landeskirchenamt oder an die jeweilige Leitungsperson bzw. das Leitungsgremium) zur Verdachtsklärung und gegebenenfalls Intervention weiter. Sie weist außerdem auf das Angebot der Beratung durch die Ansprechstelle hin, dokumentiert die Meldungen und führt über diese eine Statistik. Die Meldestelle hält die Bearbeitung sowie den Abschluss des Verdachtsfalls nach und verwahrt die Meldungen im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorgaben.

Kontaktdaten der Meldestelle:

Telefonnummer: 0211 4562-602
E-Mail-Adresse: meldestelle@ekir.de
Postanschrift: Evangelische Kirche im Rheinland
Landeskirchenamt
Hans-Böckler-Straße 7
40476 Düsseldorf

Alle ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitenden haben das Recht, sich jederzeit zur Einschätzung eines Verdachts von der Ansprechstelle vertraulich beraten zu lassen. Wenn sie also nicht sicher sind, ob es sich bei einem aufkommenden Verdacht oder ersten Vermutungen um einen begründeten Verdacht handelt, können sie sich bei der Ansprechstelle beraten lassen.

Kontaktdaten der Ansprechstelle:

Telefonnummer: 0211 3610312
E-Mail-Adresse: ansprechstelle@ekir.de
Postanschrift: Ansprechstelle für den Umgang mit Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung der EKiR
Graf-Recke-Straße 209a
40237 Düsseldorf

Wenn ehrenamtliche Mitarbeitende einen Verdacht haben, gilt folgendes Verfahren:

► Einschätzung eines Verdachtes:

Wenn Ehrenamtliche einen Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder auf einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot haben, sich aber nicht sicher sind, ob dieser begründet ist, können sie sich zur Einschätzung des Verdachtes an die Vertrauensperson des Kirchenkreises wenden. Die Vertrauensperson unterstützt die ratsuchende Person bei der Kontaktaufnahme zur Ansprechstelle. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass die Vertrauensperson sich anonymisiert von der Ansprechstelle beraten lässt und das Ergebnis der ratsuchenden Person mitteilt. Ergibt die Beratung, dass ein begründeter Verdacht besteht, gilt die Meldepflicht.

► Begründeter Verdacht:

Bei einem begründeten Verdacht gilt die Meldepflicht. Die Ehrenamtlichen müssen den begründeten Verdacht unverzüglich der Meldestelle melden. Melden Ehrenamtliche einen begründeten Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot an die Vertrauensperson, verweist diese an die Meldestelle. Willigt die ehrenamtliche Person ein, dass die Vertrauensperson ihre Daten und den Fall an die Meldestelle weitergibt, ist das möglich. Damit gilt die Meldepflicht als erfüllt.

Wenn beruflich Mitarbeitende einen Verdacht haben, gilt folgendes Verfahren:

► Einschätzung eines Verdachtes:

Wenn beruflich Mitarbeitende einen Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder auf einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot haben, sich aber nicht sicher sind, ob dieser begründet ist, können sie sich zur Einschätzung des Verdachtes an die Vertrauensperson des Kirchenkreises wenden. Die Vertrauensperson unterstützt die ratsuchende Person bei der Kontaktaufnahme zur Ansprechstelle. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass die Vertrauensperson sich anonymisiert von der Ansprechstelle beraten lässt und das Ergebnis der ratsuchenden Person mitteilt. Ergibt die Beratung, dass ein begründeter Verdacht besteht, gilt die Meldepflicht.

► Begründeter Verdacht:

Bei einem begründeten Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot gilt die Meldepflicht. Berufliche Mitarbeitende müssen den begründeten Verdacht unverzüglich der Meldestelle melden.

Regelungen bei Anfragen und Meldungen, die vom vorgegebenen Weg abweichen:

Sollten sich Menschen wegen der Einschätzung einer Vermutung oder wegen eines begründeten Verdachts dennoch an nicht zuständige Personen wenden, gelten folgende Regelungen aus der Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt.

Ehrenamtliche Mitarbeitende haben einen Verdacht

► **Einschätzung eines Verdachtes:**

Wendet sich eine Ehrenamtliche oder ein Ehrenamtlicher wegen der Einschätzung eines Verdachts auf sexualisierte Gewalt oder eines Verstoßes gegen das Abstinenzgebot an eine beruflich Mitarbeitende oder einen beruflich Mitarbeitenden oder an eine in ihr Amt berufene oder gewählte Ehrenamtliche oder an einen in sein Amt berufenen oder gewählten Ehrenamtlichen so ist sie oder er verpflichtet, die oder den Ehrenamtlichen bei der Kontaktaufnahme zu der Vertrauensperson oder der Ansprechstelle zu unterstützen.

► **Begründeter Verdacht:**

Wendet sich eine Ehrenamtliche oder ein Ehrenamtlicher wegen eines begründeten Verdachts auf sexualisierte Gewalt an eine beruflich Mitarbeitende oder einen beruflich Mitarbeitenden oder an eine in ihr Amt berufene oder gewählte Ehrenamtliche oder an einen in sein Amt berufenen oder gewählten Ehrenamtlichen so ist sie oder er verpflichtet, die oder den Ehrenamtlichen bei der Kontaktaufnahme zur Meldestelle und der Vertrauensperson zu unterstützen.

Berufliche Mitarbeitende haben einen Verdacht

► **Einschätzung eines Verdachtes:**

Wendet sich eine beruflich Mitarbeitende oder ein beruflich Mitarbeitender wegen der Einschätzung eines Verdachts an die Vorgesetzte oder den Vorgesetzten, an ein Mitglied des Leitungs- oder eines Aufsichtsorgans ist diese oder dieser verpflichtet, die beruflich Mitarbeitende oder den beruflich Mitarbeitenden zu unterstützen, dass sie oder er Kontakt zur Vertrauensperson des Kirchenkreises oder zur Ansprechstelle aufnimmt.

► **Begründeter Verdacht:**

Wendet sich eine beruflich Mitarbeitende oder ein beruflich Mitarbeitender wegen eines begründeten Verdachts an die Vorgesetzte oder den Vorgesetzten, an ein Mitglied des Leitungs- oder eines Aufsichtsorgans ist diese oder dieser verpflichtet, die beruflich Mitarbeitende oder den beruflich Mitarbeitenden darauf hinzuweisen, dass sie oder er sich unmittelbar bei der Meldestelle melden muss. Die oder der Vorgesetzte und Mitglieder des Leitungs- oder Aufsichtsorgans sind verpflichtet, der Meldestelle Name und Kontaktdaten der oder des Meldenden und sofern möglich den Anlass der Meldung mitzuteilen.

Weitere externe Beratungsmöglichkeiten bei sexualisierter Gewalt sind die Hotline des Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung und die Unabhängige Ansprechstelle Help der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) (Anhang 6). Eine Mitteilung dort ersetzt die Meldepflicht nicht!

Öffentlichkeitsarbeit bei Verdachtsfällen

Für die Öffentlichkeitsarbeit bei Verdachtsfällen ist der Leitfaden der Öffentlichkeitsreferent*innen zu beachten.[31]

Aufarbeitung

„Eine Institution, in der sexueller Missbrauch durch einen haupt- oder ehrenamtlichen Mitarbeiter aufgedeckt wird, ist meist zutiefst erschüttert. Für Kinder, Eltern haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und die Einrichtungsleitung ist es in der Regel unfassbar, dass ein Mensch, dem sie geachtet und dem sie sich anvertraut haben, mit dem sie eventuell sogar persönlich befreundet waren, sie persönlich derart getäuscht und zudem das Vertrauen der Institution missbraucht hat.“[32]

Vermutungen und Verdachtsmitteilungen irritieren immer die Personen, die von ihnen erfahren, und ganze Systeme wie Teams, Einrichtung und Träger. Professionelle Aufarbeitung ist für die betroffene Person und die Institution immer zwingend notwendig, um die Schäden möglichst gering zu halten.

Im Zuge jeder Aufarbeitung ist zu prüfen, wie es zu dem Fall von sexualisierter Gewalt kommen konnte, was im Vorfeld nicht wahrgenommen wurde, wie generell mit Vermutungen in der Einrichtung umgegangen wird, ob der Interventionsplan funktioniert hat und für den Einzelfall angemessen war, was im Zuge der Rehabilitierung der betroffenen Person und eines möglicherweise zu Unrecht Beschuldigten zu tun ist. Die Leitfrage im Prozess der Aufarbeitung lautet immer: Was können wir aus dem Geschehenen lernen?

Auf individueller Ebene bedeutet Aufarbeitung, direkt und indirekt betroffene Personen darin zu unterstützen, das Geschehene zu verarbeiten. Dies ist ein langer und oft mühevoller Weg. Betroffene brauchen Seelsorgende oder Fachkräfte, die ihnen zuhören, glauben, ihr Leid anerkennen und Ambivalenzen aushalten.[33]

Eine gute Aufarbeitung ermöglicht es, die Institution wieder angemessen handlungsfähig zu machen. Durch eine systematische Analyse der Geschehnisse und eine bewusste Entscheidung zur Veränderung bestehender Strukturen, die sexualisierte Gewalt begünstigt haben, kann ein verbesserter Schutz und ein reflektierterer Umgang für die Zukunft erreicht werden. Hierfür ist eine Einbeziehung externer Fachkräfte erforderlich.

31 http://medienpool.ekir.de/A/Medienpool/92833?encoding=UTF-8

32 Enders, Ursula (Hrsg.) (2012): Grenzen achten. Schutz vor sexuellem Missbrauch in Institutionen. Kiepenheuer & Witsch, Köln, S. 220.

33 Kerstner, Erika, Haslbeck, Barbara, Buschmann, Annette (2016): Damit der Boden wieder trägt. Seelsorge nach sexuellem Missbrauch. Schwabenverlag, Ostfildern.

„Zum Thema sexualisierte Gewalt in pädagogischen Institutionen herrschte in der Erinnerungskultur der Bundesrepublik Deutschland bis ins Jahr 2010 Schweigen vor.“[34] Die Evangelische Kirche in Deutschland hat 2020 eine wissenschaftliche Aufarbeitungsstudie durch einen unabhängigen Forschungsverbund beschlossen, mit der 2021 begonnen wurde. „Wir wollen Geschehenes rückhaltlos aufarbeiten, um so dafür Sorge zu tragen, dass künftiges Leid und Gewalt in Kirche und Diakonie bestmöglich verhindert werden.“[35] Dies gilt auch für die Evangelische Kirche im Rheinland.

Rehabilitierung

Im Falle eines unbegründeten Verdachts oder nach unbegründeter Beschuldigung schlägt das Interventionsteam der Evangelischen Kirche im Rheinland geeignete Rehabilitierungsmaßnahmen vor und kann an Formulierungen für die Führungskräfte und die Mitarbeiterschaft mitwirken.

In dem Fall, dass einer bzw. einem Betroffenen zunächst nicht geglaubt worden war oder dessen bzw. deren Mitteilung nicht ernst genommen worden war, sind geeignete Wege für eine Bitte um Entschuldigung und angemessene Maßnahmen zur Rehabilitierung der betroffenen Person zu treffen und durchzuführen. „Es hat sich zudem gezeigt, dass die Bewältigung von traumatisierenden Erfahrungen, wie der sexuelle Missbrauch als Schutzbefohlener im Kontext der Kirche, auch davon abhängt, wie annehmend und empathisch oder ablehnend und desinteressiert das soziale Umfeld und die Institution Kirche auf die Erlebnisse der Betroffenen reagieren … Die Erfahrung, dass die eigene Person und Position herabgewürdigt wird, machen viele Betroffene ein zweites Mal, wenn sie versuchen, über das Erlebte zu sprechen und ihnen nicht geglaubt wird. Die Erfahrung hingegen, dass ihre Position etwas ‚zählt‘, können Betroffene nur dann machen, wenn das soziale und kirchliche Umfeld sich für ihre Erfahrungen interessiert, daran Anteil nimmt und darauf eingeht.“[36]

Rehabilitierungsmaßnahmen sind immer im Kreis derer durchzuführen, denen der ungerechtfertigte Verdacht bekannt wurde.

34 Keupp, Heiner: Wie eine Reforminstitution sich selbst zerstört. Eine sozialpsychologische Deutung sexueller Gewalt in der Odenwaldschule. In Andresen, Sabine, Kistenich-Zerfaß, Johannes (Hrsg.) (2020): Archive und Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs, Reinheim, S. 165.

35 Evangelische Kirche in Deutschland (2020): Evangelische Kirche beschließt breit angelegte Aufarbeitungsstudie zu sexualisierter Gewalt. Zusammenarbeit mit UBSKM bei Aufarbeitung wird weiterentwickelt, https://www.ekd.de/evangelische-kirche-beschliesst-aufarbeitungsstudie-56666.htm

36 Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (Hrsg.) (2018): Fallanalyse. Sexueller Kindesmissbrauch im Kontext der katholischen und evangelischen Kirche. Auswertung der vertraulichen Anhörungen und schriftlichen Berichte der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs. Berlin, S. 111.

Evaluation und Monitoring

„Die Umsetzungsqualität der Schutzkonzepte profitiert vom Zusammenwirken vielfältiger Sichtweisen auf und in der Einrichtung oder Organisation, von Vernetzung und Austausch guter Praxis sowie von – im besten Fall – auf Dauer angelegten Kooperationen.“[37]

Das Schutzkonzept der Evangelischen Kirche im Rheinland soll stets auf dem aktuellen Stand sein. Hierfür sind Aktualisierungen bei allen Verantwortlichen immer zeitnah vorzunehmen. Darüber hinaus soll das Schutzkonzept der Evangelischen Kirche im Rheinland bei Bedarf und spätestens alle 5 Jahre auf den Prüfstand gestellt werden.

Düsseldorf, _____

_____ _____

37 Nationaler Rat gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen (2021):Gemeinsame Verständigung des Nationalen Rates gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen, https://www.nationaler-rat.de, S. 35.

ANHÄNGE

1. Potenzial- und Risikoanalyse 32–40
2. Aufforderungsschreiben Führungszeugnisse 41–42
3. Liste von Tätigkeitsbereichen Ehrenamtlicher ab 14 Jahren in Gemeinden und Kirchenkreisen 43–47
4. Selbstverpflichtungserklärung 48
5. Vertrauensperson und Ansprech- und Meldestelle der Evangelischen Kirche im Rheinland bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt 49
6. Insoweit erfahrene Fachkraft zur Gefährdungseinschätzung des Kindeswohls (§ 8a SGB VIII) der Evangelischen Kirche im Rheinland 50
7. Beschwerdemanagement der Evangelischen Kirche im Rheinland 51
8. Beschwerdemanagement für Kinder und Jugendliche für die Evangelischen Kirche im Rheinland 52–54
9. Interventionsleitfadenbei sexualisierter Gewalt 55
10. Weitere Beratungs- und Mitteilungsmöglichkeiten 56

Anhang 2.1

Aufforderungsschreiben Erweitertes Führungszeugnis

Frau/Herr
Vorname Nachname
Anschrift

Erweitertes Führungszeugnis

Sehr geehrte/r Frau/Herr _____,

gemäß § 5 Abs. 3 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt müssen Mitarbeitende bei Anstellung ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG in der jeweils geltenden Fassung und nach der Anstellung in regelmäßigen Abständen von längstens fünf Jahren vorlegen.
Diese Verpflichtung ergibt sich für angestellte Mitarbeitende zusätzlich aus § 3 Absatz 5 BAT-KF.

Alternative 1
Aufgrund Ihrer Einstellung zum _____ wird deshalb die Einsichtnahme in ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis notwendig.

Alternative 2
Aufgrund des Zeitablaufs von fünf Jahren wird deshalb die Einsichtnahme in ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis notwendig.
Wir bitten Sie um Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz bei der für Ihren Wohnsitz zuständigen Meldebehörde unter Vorlage der als Anlage beigefügten Bescheinigung.
Unmittelbar nach Erhalt bitten wir das erweiterte Führungszeugnis der Personalabteilung zur Einsichtnahme vorzulegen.
Die verauslagten Kosten für das erweiterte Führungszeugnis werden gegen Vorlage der Originalquittung erstattet.

Freundliche Grüße

Unterschrift

Anhang 2.2

Bescheinigung zur Antragstellung des erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30 a Abs. 2 BZRG

Die Evangelische Kirche im Rheinland beabsichtigt

Frau/Herrn _____

geboren am _____ in _____

wohnhaft _____

zum _____ einzustellen.

Frau/Herr _____ ist Mitarbeiter/in

der Evangelischen Kirche im Rheinland und hat hier letztmalig

am _____ ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt.

Gemäß § 5 Abs. 3 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt müssen Mitarbeitende bei Anstellung ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG in der jeweils geltenden Fassung und nach der Anstellung in regelmäßigen Abständen von längstens fünf Jahren vorlegen.

Frau/Herr ist aufgefordert, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a Abs. 1 BZRG zum Zwecke der Beschäftigung hier vorzulegen. Wir bitten um Ausstellung an die/den Antragsteller*in, damit die Möglichkeit der – weiteren – Beschäftigung geprüft werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

Bescheinigung zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt

Die Evangelische Kirche im Rheinland ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts gem. Artikel 140 Grundgesetz GG/137 Absatz 5 Weimarer Reichsverfassung WRV und gehört der Evangelischen Kirche im Rheinland an. Sie ist an die Kirchengesetze der Evangelischen Kirche im Rheinland gebunden.
Gemäß § 5 Absatz 3 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (www.kirchenrecht-ekir.de, Nr. 637, ab dem 1.1.2021) müssen Mitarbeitende bei Anstellung ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG in der jeweils geltenden Fassung und nach der Anstellung in regelmäßigen Abständen von längstens fünf Jahren vorlegen.
Damit liegen die Voraussetzungen nach § 30a Abs. 1 Nr. 1 BZRG vor.

Evangelische Kirche im Rheinland
Anschrift
Unterschrift

Anhang 3.1

Liste von Tätigkeitsbereichen Ehrenamtlicher ab 14 Jahren in Gemeinden und Kirchenkreisen

Tätigkeitsbereiche Ehrenamtlicher ab 14 Jahren in Gemeinden und Kirchenkreisen	Führungs-zeugnis	Schulung erforderlich
Leitungsgremien		
Presbyter*innen	Prüfung erforderlich*	ja, Leitungsschulung
Synodenentsandte	nein	ja, Leitungsschulung
Ausschussmitglieder	Prüfung erforderlich*	ja, Leitungsschulung
Kreissynodalvorstand	Prüfung erforderlich*	ja, Leitungsschulung
Vorstände von Verbänden und ggf. Vereinen	Prüfung erforderlich*	ja, Leitungsschulung
Gottesdienst		
Predigt- und Gottesdienstkreise	Prüfung erforderlich*	ja, Basisschulung
Ehrenamtliche Prädikant*innen	ja	ja, Basisschulung
Lektor*innen	Prüfung erforderlich*	ja, Basisschulung
Verantwortliche für Gottesdienste, mit Kindern und Jugendlichen	ja	ja, Basisschulung
Kirchenmusik		
Leitung und Mitarbeitende von Kantoreien	ja	ja, Basisschulung
Teilnehmende in Kantoreien	nein	nein
Leitung und Mitarbeitende von Instrumentalkreisen	ja	ja, Basisschulung
Teilnehmende an Instrumentalkreisen	nein	nein
Leitung und Mitarbeitende von Chören	ja	ja, Basisschulung
Teilnehmende an Chören	nein	nein

Anhang 3.2

Tätigkeitsbereiche Ehrenamtlicher ab 14 Jahren in Gemeinden und Kirchenkreisen	Führungs-zeugnis	Schulung erforderlich
Jugendarbeit (Teilnehmende ab ca. 6 Jahren)		
Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendarbeit (Gruppen)	ja	ja, über JuLeiCa (Jugendleiter/In-Card)
Mitarbeitende in der Jugendverbandsarbeit	ja	ja, über JuLeiCa
Leitende von Freizeiten	ja	ja, Intensivschulung
Mitarbeitende bei Freizeiten	ja	ja, über JuLeiCa
Leitende von Jugendgruppen	ja	ja, Intensivschulung
Mitarbeitende in Projekten in der Jugendarbeit (auch kurzfristiger Kontakt zu Teilnehmenden z.B. Betreuung von Bastelangeboten beim Gemeindefest)	ja	ja, über JuLeiCa
Mitarbeitende in der offenen Jugendarbeit/ Jugendfreizeiteinrichtungen	ja	ja, über JuLeiCa
Tätigkeiten ohne Teilnehmendenkontakt (Bsp. Kulissenbau, Flyererstellung, Räume vorbereiten, Küchendienst...)	nein	ja, Basisschulung
Tätigkeiten mit indirektem Teilnehmendenkontakt (Bsp. Mitarbeit im Jugendgottesdienst, Musiker*innen, Sänger*innen, Eine-Welt-Verkauf, Standbetreuung auf dem Gemeindefest...)	nein	ja, Basisschulung
Gremien in der Jugendarbeit	Prüfung erforderlich*	ja, über JuLeiCa ggf. Leitungs-schulung oder Basisschulung
Konfirmand*innenarbeit		
Leitung von Konfirmand*innengruppen	ja	ja, Intensivschulung
Mitarbeitende in der Konfirmand*innenarbeit	ja	ja, Basisschulung
Mitarbeitende bei Konfirmand*innen-Freizeiten	ja	ja, Basisschulung oder JuLeiCa
Leitung von Konfirmandenfreizeiten	ja	ja, Intensivschulung

Anhang 3.3

Tätigkeitsbereiche Ehrenamtlicher ab 14 Jahren in Gemeinden und Kirchenkreisen	Führungs-zeugnis	Schulung erforderlich
Arbeit mit Kindern in kirchlichen Kontexten		
Leitung von Kinderbibeltagen	ja	ja, Intensivschulung
Mitarbeitende bei Kinderbibeltagen	Prüfung erforderlich*	ja, Basisschulung
Leitung von Kinderchören	ja	ja, Intensivschulung
Mitarbeitende in Kinderchören	Prüfung erforderlich*	ja, Basisschulung
Leitung von Krippenspielen/Theatergruppen	ja	ja, Intensivschulung
Mitarbeitende in Krippenspielen/Theatergruppen	Prüfung erforderlich*	ja, Basisschulung
Leitung von Angeboten für Kinder bzw. Kinder und Eltern (z. B. Spielgruppen/Krabbelgruppen)	ja	ja, Intensivschulung
Mitarbeitende bei Angeboten für Kinder bzw. Kinder und Eltern (z. B. Spielgruppen/Krabbelgruppen)	Prüfung erforderlich*	ja, Basisschulung
Kindertageseinrichtungen, Familienzentren und Ganztagsbetreuung für Schulkinder		
Vorlese-Tätigkeit in Kindertageseinrichtungen, Familienzentren und Ganztagesbetreuung	ja	ja, Intensivschulung
Mitarbeitende in Kindertageseinrichtungen	Prüfung erforderlich*	ja, Basis- oder Intensivschulung
Mitarbeitende in Familienzentren	Prüfung erforderlich*	ja, Basis- oder Intensivschulung
Mitarbeitende in der Ganztagsbetreuung für Schulkinder	Prüfung erforderlich*	ja, Basis- oder Intensivschulung
Familienbildungsstätten		
Mitarbeitende in Familienbildungsstätten	Prüfung erforderlich*	ja, Basis- oder Intensivschulung
Erwachsenenbildung		
Mitarbeitende in der Erwachsenenbildung	Prüfung erforderlich*	ja, Basisschulung
Mitarbeitende in der Senior*innenarbeit	Prüfung erforderlich*	ja, Basisschulung

Anhang 3.4

Tätigkeitsbereiche Ehrenamtlicher ab 14 Jahren in Gemeinden und Kirchenkreisen	Führungs-zeugnis	Schulung erforderlich
diakonisch-seelsorglicher Bereich		
ehrenamtliche Prädikant*innen	ja	ja, Basis- oder Intensivschulung
Besuchsdienstmitarbeitende	ja	ja, Basisschulung
Altenheim/Pflegeheim	ja	ja, Basisschulung
Erzieherische Hilfen (Bsp. Freizeiten, Ausflüge, Patenschaften)	ja	ja, Intensivschulung
Betreuungen und Vormundschaften	ja	ja, Intensivschulung
Eingliederungshilfe/Angebote für Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen	ja	ja, Intensivschulung
Telefonseelsorge und Chatseelsorge	ja	ja, Basis- oder Intensivschulung
Andere Seelsorgebereiche	ja	ja, Basis- oder Intensivschulung
Migrations- und Flüchtlingsarbeit	ja	ja, Basisschulung
Ökumenische Krankenhaushilfe	ja	ja, Basisschulung
Hospizbewegung/Hospizdienste	ja	ja, Basisschulung
Straffälligenhilfe	ja	ja, Basisschulung
Wohnungslosenhilfe	ja	ja, Basisschulung
Büchereiarbeit	Prüfung erforderlich*	ja, Basisschulung
Gesprächskreise	ja	ja, Basisschulung
Leitung von Selbsthilfegruppen	ja	ja, Basisschulung
Frauengruppen und Männergruppen		
Leitung biblischer & liturgischer Arbeitskreise	ja	ja, Basisschulung
Leitung Frauenhilfe	ja	ja, Basisschulung
Mitarbeitende in der Frauenhilfe	nein	ja, Basisschulung
Leitung Männerarbeit	ja	ja, Basisschulung
Mitarbeitende in der Männerarbeit	nein	ja, Basisschulung

Anhang 3.5

Tätigkeitsbereiche Ehrenamtlicher ab 14 Jahren in Gemeinden und Kirchenkreisen	Führungs-zeugnis	Schulung erforderlich
Öffentlichkeitsarbeit		
Redaktionsgruppe Gemeindebrief	nein	ja, Basisschulung
Gemeindebriefausträger*innen	nein	ja, Basisschulung
Beauftragte für Pressekontakte, Internet, Homepage, social Media	nein	ja, Basisschulung
Allgemeine Gemeindearbeit		
Leitung gemeindlicher Gruppen	ja	ja, Basis- oder Intensivschulung
Leitung Haus- und Bibelkreise	ja	ja, Basisschulung
Besuchsdienst	ja	ja, Basisschulung
Mitarbeitende bei Festen ohne oder mit indirektem Teilnehmendenkontakt	nein	ja, Basisschulung
Mitarbeit bei handwerklichen Tätigkeiten ohne oder mit indirektem Teilnehmendenkontakt	nein	ja, Basisschulung
Leitung von Initiativen & Aktionsgruppen (Partnerschaften, gesellschaftspolitisches Engagement, konziliarer Prozess, Ökumene...)	ja	ja, Basisschulung
Leitung von Partnerschaftsreisen	ja	ja, Intensivschulung
Mitarbeit in Gruppe Kirchenasyl	ja	ja, Basisschulung
Betreuung von Menschen im Kirchenasyl	ja	ja, Intensivschulung
Ehrenamtliche Mitarbeit in gemeinde- oder kirchenkreiseigenem Tagungs-, Übernachtungs- oder Bildungshaus	Prüfung erforderlich*	ja, Basisschulung
Ehrenamtliche Synodalbeauftragte	Prüfung erforderlich*	ja, Basisschulung

*Prüfung erforderlich bedeutet, dass im Einzelfall der Tätigkeit nach Art, Dauer und Intensität die Entscheidung zu treffen ist, ob die Einholung eines Führungszeugnisses erforderlich ist, siehe § 6 Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vom 11.12.2020.

Anhang 4

Selbstverpflichtungserklärung gegenüber der Evangelischen Kirche im Rheinland

Name

Die Arbeit der Evangelischen Kirche im Rheinland, insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen, geschieht im Auftrag und Angesicht Gottes. Unsere Arbeit mit allen Menschen, insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen, ist getragen von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen. Wir achten die Persönlichkeit und Würde aller Schutzbefohlenen, gehen verantwortlich mit ihnen um und respektieren individuelle Grenzen.

Dies anerkennend wird die folgende Selbstverpflichtungserklärung abgegeben:

1. Ich verpflichte mich dazu beizutragen, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene zu erhalten und/oder zu schaffen.
2. Ich verpflichte mich, alles zu tun, damit in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen sexualisierte Gewalt, Vernachlässigung und andere Formen der Gewalt verhindert werden.
3. Ich verpflichte mich, die individuellen Grenzen aller Menschen zu respektieren und die Intimsphäre sowie die persönliche Schamgrenze zu achten.
4. Ich bin mir meiner besonderen Verantwortung als Mitarbeiter oder Mitarbeiterin bewusst und missbrauche meine Rolle im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen nicht. Ich beachte das Abstands- und Abstinenzgebot.
5. Ich nehme alle Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlenen bewusst wahr und achte dabei auch auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt. Ich achte auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen. In Zweifelsfällen und bei Grenzüberschreitungen hole ich mir Hilfe bei der Vertrauensperson der Evangelischen Kirche im Rheinland. In diesen Fällen werde ich die Vertrauensperson informieren und kann mich bei Unsicherheiten hinsichtlich der Einschätzung von der landeskirchlichen Ansprechstelle beraten lassen.
6. Bei jeder Vermutung werde ich entsprechend dem Interventionsplan des Schutzkonzeptes der Evangelischen Kirche im Rheinland vorgehen. Jeden Fall mit begründetem Verdacht melde ich bei der landeskirchlichen Meldestelle.
7. Ich verpflichte mich, beim Verdacht auf sexualisierte Gewalt gegenüber der Presse und in sozialen Netzwerken keine Informationen, Mutmaßungen und persönliche Einschätzungen weiterzugeben.
8. Falls ich im Laufe meiner Tätigkeit Kenntnis von Ermittlungen wegen einer Straftat bezüglich sexualisierter Gewalt gegen mich erlange, informiere ich hierüber die mir vorgesetzte Person.

Datum

Unterschrift

Anhang 5

Vertrauensperson und Ansprech- und Meldestelle der Evangelischen Kirche im Rheinland bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt

Im Falle eines Verdachts von sexualisierter Gewalt gegen Kinder, Jugendliche oder Schutzbefohlene ist die Vertrauensperson der Evangelischen Kirche im Rheinland eine erste Ansprechperson. Bitte zögern Sie im Falle einer Vermutung oder eines Verdachts nicht, mit dieser Kontakt aufzunehmen. Sie kennt Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeiten und berät Sie zu diesen.

Vertrauenspersonen des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche im Rheinland sind:

Frau Erika Georg-Monney, 0211-4562-471, „Vertrauensperson.georg-monney@ekir.de“

Herr Dr. Felix Müller, 0211-4562-210, „vertrauensperson.mueller@ekir.de“

Frau Lara Salewski, 0211-4562-369, „vertrauensperson.salewski@ekir.de“

Ein begründeter Verdacht muss bei der landeskirchlichen Meldestelle gemeldet werden.

**Dies ist telefonisch unter 0211 – 4562-602,
per Mail an meldestelle@ekir.de oder persönlich nach Vereinbarung im Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Str. 7, 40476 Düsseldorf möglich.**

Eine vertrauliche Beratung von Einzelpersonen und Einrichtungen kann auch bei der landeskirchlichen Ansprechstelle vorgenommen werden. Die eigene Einrichtung zu beraten, ist nicht möglich.

**Die Ansprechstelle ist telefonisch unter 0211 – 3610312,
per Mail an ansprechstelle@ekir.de oder persönlich nach Vereinbarung
in der Ansprechstelle, Graf-Recke-Str. 209a, 40237 Düsseldorf möglich.**

Selbstverständlich kann eine Mitteilung von Betroffenen auch außerhalb der Evangelischen Kirche im Rheinland bei der unabhängigen zentralen Anlaufstelle .help kostenlos und auf Wunsch anonym telefonisch unter 0800 5040112 oder per E-Mail an zentrale@anlaufstelle.help vorgenommen werden oder direkt beim Hilfetelefon des Unabhängigen Beauftragten gegen sexuellen Kindesmissbrauch der Bundesregierung erfolgen:

Hilfetelefon (bundesweit)
Tel.: 0800 - 2255530**.**

Anhang 6

Insoweit erfahrene Fachkraft zur Gefährdungseinschätzung des Kindeswohls (§ 8a SGB VIII)

Insoweit erfahrene Fachkräfte zur Gefährdungseinschätzung des Kindeswohls (§ 8a SGB VIII) im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland sind etwa in evangelischen oder anderen Beratungsstellen zu finden.

Anhang 7

Beschwerdemanagement allgemein für die Evangelische Kirche im Rheinland

Ablauf bei Beschwerden

Bei Einrichtungen, die mit vielen Menschen Kontakt haben und Leistungen für diese erbringen, kann es auch immer mal wieder vorkommen, dass Menschen unzufrieden mit einer Leistung sind, Erwartungen nicht erfüllt wurden oder Mitarbeitende nicht angemessen mit dem Anliegen umgegangen sind. Für diese Situationen empfiehlt sich ein verbindlich geregelter Ablauf für Beschwerden, wohl wissend, dass auch evangelische Einrichtungen lernende Organisationen sind und Beschwerden Chancen für Veränderungsprozesse zur Verbesserung der Qualität der Arbeit beinhalten.

Bei Beschwerden über sexualisierte Gewalt sind die Vertrauensperson der Evangelischen Kirche im Rheinland oder die landeskirchliche Ansprechstelle unmittelbar Ansprechpartner, und das Vorgehen richtet sich nach dem Interventionsleitfaden des Kirchenkreises.

Allgemeine Beschwerden haben folgenden Ablauf:

1. Die Leitung einer Einrichtung, eines Amtes oder Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland oder deren Stellvertretung nehmen mögliche Beschwerden schriftlich, telefonisch oder in einem persönlichen Gespräch entgegen, ohne persönlich oder inhaltlich zum Vorwurf Stellung zu nehmen und erläutert den Verfahrensweg. Mitarbeitende, gegenüber denen Beschwerden ausgesprochen werden, informieren hierüber unverzüglich die Leitung.
2. Bei telefonischer oder persönlicher Beschwerde bündelt die Leitung gegenüber dem Beschwerdeführer bzw. der Beschwerdeführerin den genauen Wortlaut der Beschwerde, um diese angemessen zu erfassen. Sie erklärt dem Beschwerdeführer oder der Beschwerdeführerin, dass sie mit der betreffenden Mitarbeiterin oder dem betreffenden Mitarbeiter darüber sprechen wird und bietet dem Beschwerdeführer bzw. der Beschwerdeführerin Rückmeldung darüber an.
3. Die Leitung informiert zeitnah die entsprechende Mitarbeiterin bzw. den Mitarbeiter über die Beschwerde, hört sich deren bzw. dessen Sicht an und bespricht mit dem Mitarbeiter bzw. der Mitarbeiterin das weitere Vorgehen.
4. Bei eventuellen dienstrechtlichen Konsequenzen, Beschwerden von besonderer Bedeutung und schriftlichen Dienstaufsichtsbeschwerden sind die MAV und die verantwortliche Stelle der Evangelischen Kirche im Rheinland zu informieren und ggf. im weiteren Verlauf zu beteiligen.
5. Die Leitung gibt bei entsprechendem Wunsch in einem angemessenen Zeitraum Rückmeldung an den Beschwerdeführer bzw. die Beschwerdeführerin.
6. Die Leitung gibt eine abschließende Rückmeldung an den entsprechenden Mitarbeiter bzw. die entsprechende Mitarbeiterin.
7. Eine Überprüfung auf Veränderung erfolgt nach einem angemessenen Zeitraum.

Anhang 8.1

Beschwerdemanagement für Kinder und Jugendliche für die Evangelischen Kirche im Rheinland

Das Beschwerdemanagement ist eine der tragenden Säulen für die Umsetzung der Rechte von Kindern und Jugendlichen. Dabei werden Beschwerden von Kindern und Jugendlichen als Impulse für die Weiterentwicklung der Arbeit betrachtet. Außerdem werden Kinder und Jugendliche dazu ermutigt, ihre Wahrnehmung der Situation zu schildern und sich zu äußern, wenn sie eine Grenzverletzung erleben.

Ein Kind oder eine Jugendliche bzw. ein Jugendlicher werden wegen einer Beschwerde niemals benachteiligt, diffamiert oder in sonstiger Art und Weise unter Druck gesetzt. Die Mitarbeitenden sind verpflichtet, Beschwerden von Kindern und Jugendlichen, ernsthaft aufzunehmen, zu prüfen und sich auf entsprechende Änderungsmöglichkeiten einzulassen.

Gute Erreichbarkeit, umfassende Information, Interesse, Aufmerksamkeit, Verständnis und eine alters- und entwicklungsangemessene Sprache sowie eine schnelle Reaktion sind wesentliche Aspekte des Beschwerdemanagements für Kinder und Jugendliche. Möglichkeiten zur Beschwerde sind das Gespräch zwischen dem Kind bzw. Jugendlichen und den betreffenden Mitarbeitenden, einem oder einer anderen Mitarbeitenden, einer von ihm selbst gewählten Vertrauensperson oder einer benannten zuständigen Person sowie sonstige schriftliche Rückmeldungen in jeder Form.

Beschwerden können persönlich, anonym oder als Gruppe vorgetragen werden.

Beschwerde aufnehmen

- Die Aufnahme der Beschwerde erfolgt durch die Person, an die das Kind oder der bzw. die Jugendliche sich gewandt hat. Die Zuständigkeit für die jeweilige Beschwerdebearbeitung innerhalb der Einrichtung wird geklärt.
- Für das Gespräch wird ein störungsfreier Raum gesucht und ausreichend Zeit eingeräumt.
- Dabei wird durch aktives Zuhören und offenes Fragen die Beschwerde möglichst genau erfasst und ernst genommen.
- Dem Kind oder dem bzw. der Jugendlichen wird für seine bzw. ihre Offenheit gedankt.
- Gemeinsam mit dem Kind oder dem bzw. der Jugendlichen werden Lösungsmöglichkeiten, die es bzw. ihn oder sie entlasten können, überlegt und sofort oder in weiteren Gesprächen abgesprochen.
- Bei Schritten, die das Kind oder der bzw. die Jugendliche selbst zur Lösung unternehmen kann, wird ihm bzw. ihr nach Wunsch und bei Bedarf Unterstützung gegeben.

- Schritte, die im Verantwortungsbereich der Erwachsenen liegen, werden dem Kind oder dem bzw. der Jugendlichen gegenüber eindeutig so benannt. In solchen Fällen übernimmt die angesprochene Person das weitere Vorgehen, einschließlich der Weiterleitung der Beschwerde in Absprache und mit Information des Kindes oder des bzw. der Jugendlichen soweit möglich.

- Bei Anzeichen sexualisierter Gewalt oder anderen Formen von Kindeswohlgefährdung muss sofort zum Wohl des Kindes oder der bzw. des Jugendlichen gemäß Interventionsleitfaden gehandelt werden. Die angesprochene Person ist zur Weiterleitung an die Vertrauensperson oder eine Person des Interventionsteams verpflichtet. Die Verantwortung für das weitere Vorgehen liegt bei der fallführenden Fachkraft und deren Vorgesetzten bzw. Vorgesetzter.

- In Absprache mit dem Kind oder der bzw. dem Jugendlichen und bei Fällen sexualisierter Gewalt nach Rücksprache mit dem Interventionsteam werden die Personensorgeberechtigten über die Beschwerde informiert und auch mit ihnen das weitere Vorgehen abgesprochen.

- Möchte das Kind oder der bzw. die Jugendliche nicht mit der Person, die es zuerst aufgesucht hat, weiterhin sprechen, so wird mit ihm bzw. ihr nach einer Person gesucht, der es bzw. sie oder er vertrauen kann.

Beschwerden zu Interaktionen

- Betrifft die Beschwerde eine Interaktion zwischen Mitarbeitenden und Kind bzw. Jugendlichem, ohne dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, so ist gemeinsam mit dem Kind oder der bzw. dem Jugendlichen abzuwägen, ob er bzw. sie selbst, ggf. unter Hinzuziehung einer Vermittlungsperson, mit der betreffenden Person sprechen kann.

- Ist dies nicht möglich, kann die Beschwerde aufnehmende Person mit der bzw. dem Betreffenden, eventuell auch unter Anonymisierung des Beschwerdeführenden Kindes oder der bzw. des Jugendlichen, sprechen.

Beschwerden zu Gestaltung und organisatorischen Abläufen

- Beschwert sich ein Kind oder ein Jugendlicher bzw. eine Jugendliche über organisatorische Abläufe oder die Gestaltung des Angebots, so sind dessen bzw. deren Vorschläge aufzunehmen, an die bzw. den zuständigen Mitarbeitenden weiterzugeben und ggf. in Veränderung einfließen zu lassen. Nicht jede Beschwerde und jeder Veränderungswunsch entspricht dem pädagogischen Konzept der Einrichtung. Dementsprechend kann nicht jeder Wunsch von Beschwerde Führenden aufgegriffen werden. Die Auseinandersetzung auf der pädagogischen Ebene ist notwendig und eine inhaltliche Begründung ist zu geben.

- Betreffen die angesprochenen Inhalte auch andere Kinder oder Jugendliche, so werden auch deren Beschwerden und Vorschläge erfasst und einbezogen.

Anhang 8.3

Das Vorgehen der Bearbeitung von Beschwerden ist zeitlich und inhaltlich stets transparent zu halten. Änderungen im Bearbeitungsablauf müssen den Betreffenden mitgeteilt werden.

- Lösungen und Antworten werden den Beteiligten von der aufnehmenden Person oder gegebenenfalls von der Leitung mitgeteilt. Dabei müssen Entscheidungen und Vorgehensweisen nachvollziehbar erklärt werden. Sind die Beschwerdeführenden nicht einverstanden, werden weitere Lösungen gesucht.

- Die Umsetzung der gefundenen Lösung und die Zufriedenheit des Kindes oder der bzw. des Jugendlichen und ggf. der Personensorgeberechtigten wird unmittelbar nach der Veränderung und zu einem weiteren, späteren Zeitpunkt erfragt, auch wenn die Beschwerde erledigt scheint.

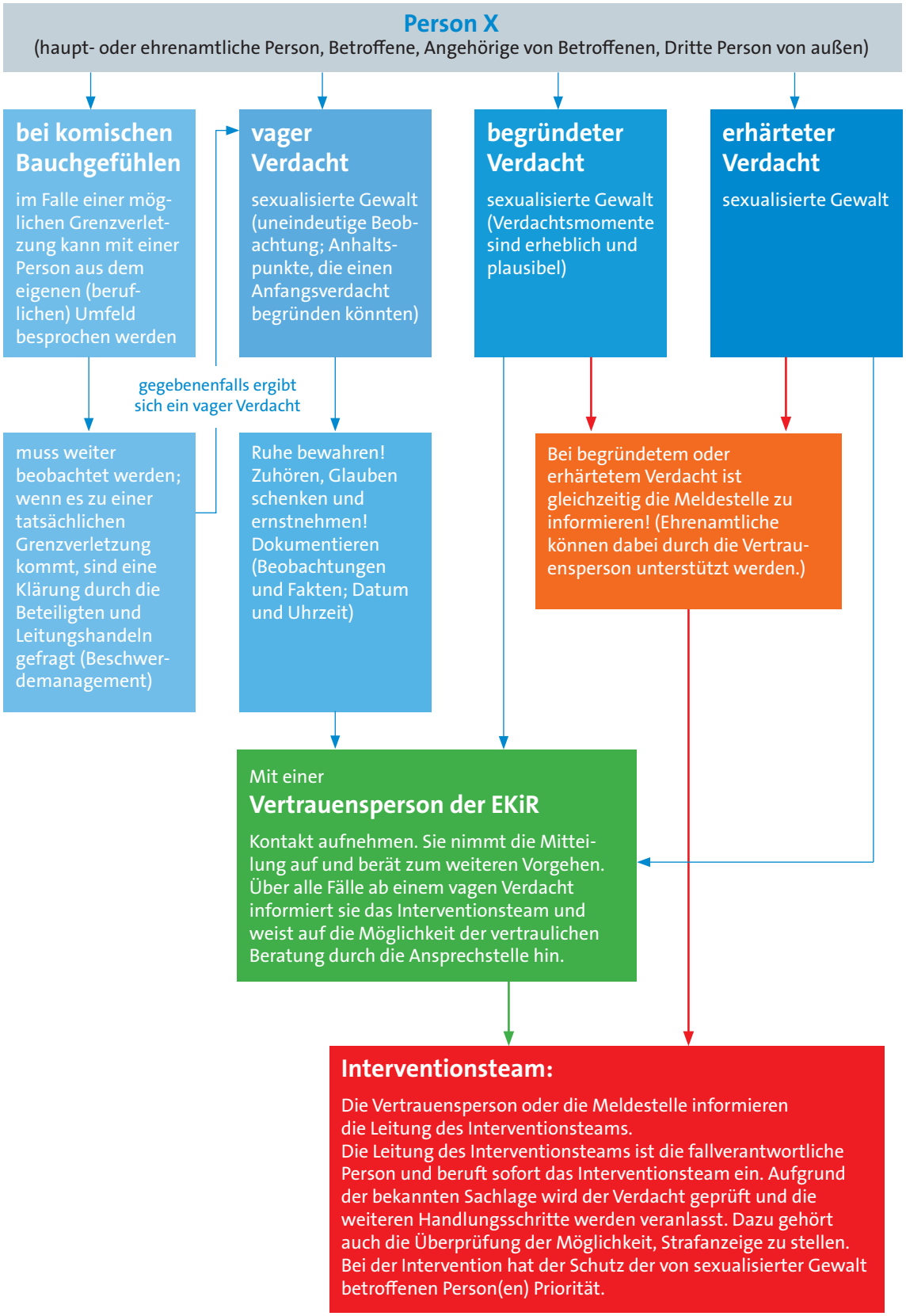
- Bezüglich schriftlich abgegebener Beschwerden ist entsprechend vorzugehen. Hat das Kind oder der bzw. die Jugendliche seinen bzw. ihren Namen bekannt gegeben, so wird von der für die Beschwerde zuständigen Person ein Gespräch mit ihm bzw. ihr geführt, sofern er bzw. sie zustimmt.

- Eine Überprüfung auf Veränderung erfolgt nach einem angemessenen Zeitraum. Anonymen Beschwerden wird ebenfalls nachgegangen.

Mit freundlicher Zustimmung des Kirchenkreises Koblenz, Teile dieses Beschwerdemanagements für Kinder und Jugendliche aus dessen Kinderschutzkonzept übernehmen zu dürfen.

Anhang 9

Interventionsleitfaden bei sexualisierter Gewalt in der Arbeit mit Schutzbefohlenen



Weitere Beratungs- und Mitteilungsmöglichkeiten

Hilfe und Unterstützung für Eltern

Informationen, wie Eltern sich im Verdachtsfall verhalten und an wen sie sich wenden sollten:

www.kein-raum-fuer-missbrauch.de

Hilfe und Unterstützung für Erwachsene

Bei Fragen zum Thema oder der Suche nach Beratungsstellen oder weiteren Hilfeangeboten können Sie sich an das Hilfetelefon des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs wenden:

Hilfetelefon Sexueller Missbrauch:
0800 22 55 530 (kostenfrei und anonym)

Sprechzeiten: Mo. und Mi.: 9 bis 14 Uhr; Di. und Fr.: 16 bis 21 Uhr; So.: 15 bis 20 Uhr (Das Telefon ist an Feiertagen und am 24. und 31. Dezember nicht besetzt.)

www.beauftragter-missbrauch.de

Beratungsangebot für Kinder und Jugendliche

Kinder und Jugendliche können sich an das Kinder- und Jugendtelefon „Nummer gegen Kummer“ wenden:

Nummer gegen Kummer: 116 111 (kostenfrei und anonym)
Sprechzeiten: Mo. bis Sa.: 14 bis 20 Uhr

www.nummergegenkummer.de

Weitere Informationen

Kampagnenwebsite: www.kein-raum-fuer-missbrauch.de

Hilfeportal Sexueller Missbrauch: www.hilfeportal-missbrauch.de

IMPRESSUM

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt
Bereich Vizepräses
Arbeitsgruppe Schutzkonzept

Hans-Böckler-Straße 7
40476 Düsseldorf